

Projekt Doppik

4. Entwurf

Richtlinie

zur Erfassung und Bewertung des
Anlagevermögens und der
Verbindlichkeiten der

**Landeshauptstadt
Magdeburg**

BewertRL LH MD

Stand: 11.01.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen.....	6
• Erstellung Inventur/Inventar und Vermögensbewertung.....	6
• Bewertung des Vermögens	6
• Zuwendungen / Zuweisungen.....	7
• Erstellung der Eröffnungsbilanz.....	7
• Jahresabschluss/Gesamtabschluss	7
• Buchführung	7
2. Allgemeine Bewertungsvorschriften und Bilanzgrundsätze	7
2.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften	7
2.2 Abschreibungen.....	9
2.4 Die Vermögensgliederung in der Landeshauptstadt Magdeburg	11
2.5 Bewertungsvereinfachungsverfahren	12
2.6 Geringwertige Wirtschaftsgüter	13
2.7 Schenkungen und Zuwendungen.....	14
3. Besondere Bewertungsvorschriften	16
3.1 Anlagevermögen ohne Finanzanlagen	16
3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	16
3.1.2 Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen	16
3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke.....	17
3.1.2.2 Bebaute Grundstücke	19
3.1.2.3 Gebäude.....	19
3.1.2.4 Grundstücksgleiche Rechte	20
3.1.2.5 Infrastrukturvermögen.....	21
3.1.3 Bewegliches Anlagevermögen	23
3.1.3.1 Maschinen und Anlagen, Fahrzeuge	23
3.1.3.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	24
3.1.3.3 Kunstgegenstände, Instrumente, Bilder, Bücher	25
3.1.4 Anlagen im Bau, Geleistete Anzahlungen	25
3.2 Finanzanlagen	25
3.2.1 Beteiligungen.....	25
3.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	25
3.2.3 Ausleihungen.....	25
3.3 Umlaufvermögen.....	25
3.3.1 Vorräte	25
3.3.2 Geleistete Anzahlungen.....	25
3.3.3 Forderungen	25
3.3.3.1 Abgabeforderungen – öffentlich-rechtliche Forderung.....	26
3.3.3.2 Forderungen aus sonstigen Leistungen.....	26
3.3.3.3 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und gegenüber Sondervermögen	26
3.3.3.4 Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich.....	26
3.3.4 Sonstige Vermögensgegenstände	26
3.3.5 Wertpapiere des Umlaufvermögens	26
3.3.6 Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben	26
3.3.7 Aktive Rechnungsabgrenzung	26
3.4 Eigenkapital und Rücklagen.....	26
3.4.1 Eigenkapital	26

3.4.2	Rücklagen.....	26
3.4.3	Sonderrücklagen.....	26
3.4.4	Ergebnisvortrag.....	26
3.4.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.....	26
3.5	Sonderposten	27
3.6	Rückstellungen	27
3.6.1	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	27
3.6.2	Aufwandsrückstellungen	27
3.6.3	Sonstige Rückstellungen	27
3.7	Verbindlichkeiten.....	27
3.7.1	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
3.7.2	Darlehensverbindlichkeiten.....	27
3.7.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	27
3.8	Passive Rechnungsabgrenzung	27

Anlagen

Anlage 1	Aufstellung der Vermögensrechnung gemäß § 46 GemHVO
Anlage 2	Maßgebliche Abschreibungstabelle gemäß BewertRL
Anlage 3	Grundstückserfassungsblatt
Anlage 4	Datenerfassungsblatt 1 Grund und Boden
Anlage 5	Gebäudeerfassungsblatt 1
Anlage 6	Gebäudeerfassungsblatt 2
Anlage 7	Datenerfassungsblatt 2 Gebäude

Anhang Amt 37

Anlage 1	Bewertung Feuerwehrfahrzeuge
----------	------------------------------

Anhang FB 40

Anlage 1	Erfassung und Bewertung des bewegliches Anlagevermögen FB 40
----------	--

Anhang FB 41

Anlage 1	Bewertung Fahrbibliothek
Anlage 2	Erfassung und Bewertung des Buch- und Medienbestandes in der Stadtbibliothek
Anlage 3	Erfassung und Bewertung des Sammlungsbestandes der Magdeburger Museen und dem Kloster Unser Lieben Frauen

Anhang Amt 51

Anlage 1	Anlagevermögen der LH MD aufgrund von Verträgen im Besitz freier Träger
Anlage 1.1	Sortierung Inventar für KITA
Anlage 1.2	Sortierung Inventar für KJFE, JW, FZ

Anhang FB 62

Anlage 1	Verfahren zur Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke
Anlage 1.1	Schematische Bewertung Deckblatt
Anlage 1.2	Schematische Bewertung Grund und Boden

- Anlage 1.2.1 Schematische Bewertung Grund und Boden
- Anlage 1.3 Schematische Bewertung Gebäude
- Anlage 1.3.1 Schematische Bewertung Gebäude
- Anlage 1.4 Schematische Bewertung sonstige bauliche Anlagen

Anhang Amt 66

- Anlage 1 Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Ingenieurbauwerke
- Anlage 1.1 Datenerfassungsblatt Brücken und Ingenieurbauwerke
- Anlage 2 Einteilung der Verkehrsflächen und Zuordnung zu Bauklassen gem. BewertRL
- Anlage 3 Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Straßen, Wege und Plätze
- Anlage 3.1 Kostenaufstellung zur Bewertung der Straßen, Wege Plätze
- Anlage 3.2 Ablaufplan zur Bestimmung der AHK von Straßen, Wege, Plätze
- Anlage 4 Anlagegruppen zum Zubehör einer Straße
- Anlage 4.1 Anlagegruppe LSA
- Anlage 4.2 Anlagegruppe Zentralverkabelung
- Anlage 4.2.1 Anlagegruppe GDP Zentralverkabelung *wird später eingefügt*
- Anlage 4.3 Anlagegruppe Kabelkanalanlagen
- Anlage 4.3.1 Anlagegruppe GDP Kabelkanalanlagen
- Anlage 4.4 Anlagegruppe Verkehrsinformationssysteme
- Anlage 4.5 Anlagegruppe Polleranlagen *wird später eingefügt*
- Anlage 4.6 Anlagegruppe Parkleitsystem
- Anlage 4.7 Anlagegruppe Parkscheinautomaten
- Anlage 4.8 Anlagegruppe Verkehrsschilder *wird später eingefügt*
- Anlage 4.9 Anlagegruppe Beleuchtungsanlagen
- Anlage 4.10 Anlagegruppe Kabelverteilerschränke

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALB	Automatisches Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisches Liegenschaftskarte
BewertRL	Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
FZ	Familienzentrum
GDP	Gewogener Durchschnittspreis
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IMK	Konferenz der Innenminister und –senatoren
IT	Informationstechnik
JW	Jugendwerkstätten
KITA	Kindertagesstätte
KJFE	Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung
LSA	Lichtsignalanlage

ND bzw. RND	Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer
NKH 2000	Normalherstellkosten 2000
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RstO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
Wert R 2006	Wertermittlungsrichtlinie 2006
Wert V88	Wertermittlungsverordnung 1988

Glossar

Medieneinheit:

ist eine Zusammensetzung der Wörter Medien und Einheit.

Medien: Plural, zusammenfassende Bezeichnung für Film, Funk, Fernsehen, Presse.

Einheit: ist eine Gruppe von z.B. Gegenständen, die alle ein gleiches Merkmal haben.

In der Bibliothek gehören alle Bücher, Videos, Kassetten, Urkunden etc. zur Einheit des Medienbestandes. Somit ist eine Medieneinheit ein einzelner Gegenstand der Medien z.B. ein einzelnes Buch, ein Video.

Rückstellungen:

sind Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung oder Höhe ungewiss sind (siehe § 35 (1) GemHVO Doppik).

Durch die Bildung von Rückstellungen sollen die später zu leistenden Auszahlungen den Perioden ihrer Verursachung zugerechnet werden.

Wiederbeschaffungszeitwert:

ist der Wert (ausgedrückt in Euro = Anschaffungskosten), den der Gegenstand zur Zeit der Bewertung hat, wenn man ihn neu anschaffen würde.

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden in Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“ die Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet. Von der bisherigen Orientierung an Einnahmen und Ausgaben wird auf eine den Ressourcenverbrauch berücksichtigende Steuerung umgestellt werden.

Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) der Länder hat mit dem Beschluss vom 21. November 2003 die Weichen für ein neues Gemeindehaushaltsrecht gestellt. Das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen wird durch ein Ressourcenverbrauchskonzept ersetzt werden. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2006 das Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt beschlossen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurde bereits am 01. Januar 2005 das Projekt zur Einführung der Doppik begonnen (I0284/04, I0168/05 und I0221/06). Ziel ist die flächendeckende Einführung der Doppik ab dem 01. Januar 2010 und damit die Umsetzung der Gesetzgebung. Durch die Umstellung des Rechnungsstils wird unter Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung die Erschließung neuer Informationsgrundlagen und eine höhere Transparenz ermöglicht.

Um zum 01. Januar 2010 eine Eröffnungsbilanz gemäß § 104 b GO LSA aufzustellen, ist die vollständige Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten notwendig. In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert und die Sonderposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen auszuweisen.

Die flächendeckende Bewertung und in deren Folge auch die Berücksichtigung von Abschreibungen dient der Dokumentation des Ressourcenverbrauchs.

Durch die Umstellung des kameralen Rechnungswesens ist nach der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens jährlich eine Bilanz aufzustellen.

Gesetzliche Grundlagen

- NKHR Gesetz vom 22.03.2006
 - Beschluss zur Einführung des **Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens**, Art. 2 Änderung der GO LSA
- Erstellung Inventur/Inventar und Vermögensbewertung
 - § 104a Absatz 1 der Gemeindeordnung - GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des NKHR Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128)
 - §§ 32, 33 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) LSA veröffentlicht im GVBl. LSA vom 05.04.2006
 - Inventurrichtlinie – InventurRL LSA veröffentlicht MBl. 02.06.2006
- Bewertung des Vermögens
 - § 34 bis 40 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO Doppik) LSA veröffentlicht im GVBl. LSA vom 05.04.2006
 - Bewertungsrichtlinie - BewertRL LSA veröffentlicht MBl. 02.06.2006

- Zuwendungen / Zuweisungen
 - Punkt 4.1 c und 4.2.7 a und b der Bewertungsrichtlinie – BewertRL LSA veröffentlicht MBl. 02.06.2006
- Erstellung der Eröffnungsbilanz
 - § 104b Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung - GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des NKHR Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) sowie § 53 GemHVO Doppik
- Jahresabschluss/Gesamtabschluss
 - § 108, § 129 GO LSA, §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz HGrG
- Buchführung
 - § 23 bis 26 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO Doppik) LSA veröffentlicht im GVBl. LSA vom 05.04.2006 (GOB)

2. Allgemeine Bewertungsvorschriften und Bilanzgrundsätze

2.1 Allgemeine Bewertungsvorschriften

Ein Vermögensgegenstand ist nur dann als Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen, wenn dieser dazu bestimmt ist, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Magdeburg zu dienen, die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist.

Für die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten finden auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) weitestgehend die Bewertungsgrundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens Anwendung. Sie sind in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (BewertRL LSA) verankert.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist **grundsätzlich** mit den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorzunehmen und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Ausnahmen, welche die BewertRL LSA zulässt, werden beim jeweiligen Vermögensgegenstand näher beschrieben.

Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem einzelnen Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Hierzu gehören auch die Anschaffungsnebenkosten, wie Ingenieurleistungen, Versicherungen, Voruntersuchungen, Erwerbsnebenkosten und nachträgliche Anschaffungskosten. Diese Nebenkosten sind bei dem zugehörigen Anlagegut zu aktivieren. Zum Beispiel sind die Erwerbsnebenkosten für ein bebautes Grundstück nach dem Wertverhältnis auf den Grund und Boden und auf das Gebäude aufzuteilen.

Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Finanzierungs- und Prozesskosten. Minderungen wie Skonti und Rabatte sind abzusetzen.

Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten **in voller Höhe** unabhängig der Finanzierungsquelle anzusetzen. D.h. einschließlich der ggf. empfangenen Zuwendung von dritter Seite.

Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung. Bei der Berechnung dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Gemeinkosten für das Material (z. B. Lagerwirtschaft) und für die Fertigung (z.B. Leitungskosten der Fertigungsabteilung) und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung des Anlagevermögens veranlasst ist (insbesondere in Form von Eigenleistungen), eingerechnet werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten, können jedoch eingerechnet werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

In der Regel ist eindeutig in diesem Zusammenhang **die Erstherstellung** von Vermögensgegenständen gemeint. Daneben gibt es den Tatbestand der **nachträglichen Herstellung**. Die Aufwendung für die nachträgliche Herstellung ist unter bestimmten Voraussetzungen aktivierungsfähig. In Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) sind Aufwendungen, die beispielsweise durch die Wiederherstellung von voll verschlissenen Vermögensgegenständen entstehen und wenn unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise in solchen Fällen ein neuer Vermögensgegenstand entsteht, Herstellungskosten und somit in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Die Abgrenzung zwischen **Herstellungs- und Erhaltungsaufwand** wird anhand nachfolgender Kriterien vorgenommen:

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten:

- für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes,
- seiner in Substanz wesentlichen Vermehrung (Erweiterung),
- in seinem Wesen erhebliche Veränderung, oder
- über seines bisherigen Zustand hinaus deutliche Verbesserung.

Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten verändern den **Restbuchwert**, in der Regel nicht die Nutzungsdauer. Eine veränderte Abschreibung ist die Folge.

Sind die Maßnahmen jedoch so umfassend, dass dadurch unter Umständen ein neuer Vermögensgegenstand entsteht (z.B. Umnutzung eines Gebäudes), ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des neuen Vermögensgegenstandes maßgebend.

Erhaltungsaufwand sind Kosten,

- die dazu dienen, ein Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten,
- die regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren
- und die Wesensart des Gebäudes nicht verändern.

Erhaltungsaufwand ist ein Instandhaltungsaufwand, der nicht zu einer Wertsteigerung führt, so dass der Aufwand nicht in der Bilanz aktiviert werden darf. Sondern dieser in die Ergebnisrechnung eingeht.

2.2 Abschreibungen

Abschreibungen von Vermögensgegenständen repräsentieren die technische und wirtschaftliche Wertminderung durch Abnutzung im Betriebsprozess. Grundsätzlich ist eine **planmäßige lineare Abschreibung** der Vermögensgegenstände vorzunehmen. Das heißt in gleichen Jahresraten über eine bestimmte Nutzungsdauer.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes ist aus der **Anlage 1** der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (MBL LSA 22/2006) zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes kann eine abweichende Nutzungsdauer festgelegt werden, welche dann zu begründen ist.

Bewegliche Vermögensgegenstände werden im Anschaffungsjahr bezogen auf den Anschaffungsmonat monatsanteilig abgeschrieben. Beispielsweise wurde ein Vermögensgegenstand im Monat Mai erworben und in Betrieb genommen, so gelten 7/12 des jährlichen Abschreibungssatzes.

Geringwertige Wirtschaftsgüter ab 60,00 EURO bis 410,00 EURO sind im Jahr der Anschaffung sofort voll abzuschreiben. Dabei ist zu beachten, dass die 410,00 Euro-Grenze als **Nettogrenze** zu betrachten ist.

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung ab 2008 sind für die Doppik angekündigt und müssen in dieser Richtlinie zu GWG eingearbeitet werden. Stand: November 2007)

Außerplanmäßige Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Vermögensgegenstände vor Ablauf ihrer festgelegten Nutzungsdauer aus dem Vermögen ausscheiden. Weiterhin dürfen außerplanmäßige Abschreibungen nur dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handelt.

Im Gegensatz zu den planmäßigen Abschreibungen können außerplanmäßige Abschreibungen, also Wertminderungen, ebenfalls auf **nicht abnutzbarem** Vermögen erfolgen.

Auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung ist ein **Anlagespiegel** zu erstellen, der Pflichtteil des Anhangs des kommunalen Haushalts ist.

Die in der Bilanzgliederung vorgesehenen Posten sind dabei zu unterscheiden und getrennt darzustellen.

2.3 Grundsätze zur Bilanzierung und zum Jahresabschluss

Basierend auf den **Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung** (GoB) sind für die Bilanzierung der Vermögensgegenstände in der kommunalen Bilanz nachfolgende Grundsätze zu beachten. Sie gelten für die Aktiv- und Passivseite gleichermaßen.

Vollständigkeit

Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge vollständig abzubilden. Ein bewusstes Weglassen von Gütern ohne rechtliche Grundlage würde ebenso einen Bilanzierungsverstoß darstellen wie das Einfügen fiktiver Vermögenspositionen.

Der Grundsatz der Vollständigkeit fordert weiterhin, dass vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter weiterhin in der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen werden (Erinnerungswert von 1,00 EUR).

Das Vollständigkeitsgebot beruht auf dem **Bruttoprinzip**. Es verbietet die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite. D.h. es dürfen z.B. Aufwendungen nicht mit Erträgen, und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Einzelbewertung und Stichtagsprinzip

Der Grundsatz der **Einzelbewertung** bedeutet, dass jeder Vermögensgegenstand und jede Verbindlichkeit mit höchstmöglicher Genauigkeit **zum Bilanzstichtag** für sich bewertet wird. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind durch Bewertungsvereinfachungsverfahren gemäß BewertRL LSA Nr. 4.2 möglich. Sie werden beim entsprechenden Anlagegut beschrieben.

Bewertungsstetigkeit

Der Grundsatz besagt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden müssen. Die Einhaltung dieses Prinzips gewährleistet, dass die Gewinnermittlung jeweils nach gleichen Grundsätzen erfolgt und daher ein Vergleich der Bilanzen mehrerer Rechnungsperioden erfolgen kann.

Anschaffungskostenprinzip

Das **Prinzip der nominellen Kapitalerhaltung** besagt, dass die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten die obere Grenze für die Bewertung und Bemessung der Gesamtabreibungen bilden.

Bilanzidentität

Der Grundsatz besagt, dass die Positionen der Schlussbilanz eines Haushaltsjahres mit den Positionen der Eröffnungs- bzw. Anfangsbilanz des folgenden Haushaltsjahres wertmäßig und mengenmäßig übereinstimmen müssen.

Darstellungsstetigkeit

Die Darstellungsstetigkeit oder die formale Bilanzkontinuität verlangt grundsätzlich die Beibehaltung der gleichen Bilanzgliederung, damit die Bilanz des letzten Haushaltsjahres mit den Bilanzen der vergangenen Haushaltsjahre verglichen werden kann.

Periodenabgrenzung

Bei diesem Grundsatz sind die Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. (Es gilt nicht mehr das in der Kameralistik gemäß § 7 Abs.1 GemHVO vorherrschende Kassenwirksamkeitsprinzip!)

Vorsichtsprinzip

Nach dem **Vorsichtsprinzip** darf die Kommune sich nicht reicher darstellen, als es ihrer tatsächlichen Situation entspricht. Bei der Bewertung sind vorhersehbare Risiken und Verluste zu berücksichtigen. Die Anwendung dieses Grundsatzes soll eine Überforderung der Leistungsfähigkeit und die Belastung zukünftiger Generationen verhindern.

Aus dem Grundsatz der vorsichtigen Bilanzierung sind weitere Prinzipien abgeleitet worden:

Niederstwertprinzip

Stehen insbesondere für die Vermögensbewertung des Umlaufvermögens mehrere Wertansätze zur Auswahl, so ist am Bilanzstichtag der Niedrigste anzusetzen, um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten.

Höchstwertprinzip

Es schreibt für Verbindlichkeiten vor, dass sie in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages anzusetzen sind. Rückstellungen⁽¹⁾ sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig wäre.

Realisationsprinzip

Nach diesem Prinzip dürfen Gewinne erst dann ausgewiesen werden, wenn sie durch Umsätze verwirklicht wurden.

Imparitätsprinzip

Es besagt, dass künftige Vorteile erst dann bilanziert werden dürfen, wenn sie realisiert sind. Verluste müssen bereits dann berücksichtigt werden, wenn sie zwar noch nicht realisiert, aber bereits erkennbar sind.

Zu den Grundsätzen für die Bilanzierung gehört auch der Grundsatz der **Unternehmensfortführung**. Dieser Grundsatz besagt, dass bei der Bewertung in der Bilanz von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen ist.

2.4 Die Vermögensgliederung in der Landeshauptstadt Magdeburg

In der Eröffnungsbilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert und die Sonderposten zwischen Eigenkapital und Rückstellungen auszuweisen.

Positionen auf der Aktivseite dürfen nicht mit Positionen auf der Passivseite und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

Die Vermögensrechnung ist in Kontoform aufzustellen.

In der Vermögensrechnung sind gem. § 46 GemHVO Doppik die Posten der Aktiv- und Passivseite in der angegebenen Reihenfolge (**Anlage 1**) gesondert auszuweisen.

Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind im **Anhang des Jahresabschlusses** unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen

⁽¹⁾ Definition siehe Glossar

können. Dazu sind die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind, anzugeben. Zusätzlich sind auch die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, anzugeben.

Der Anhang hat demnach die Aufgabe, die einzelnen Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung zu erklären oder zu ergänzen. Eine Stellungnahme ist dann erforderlich, wenn die Positionen ohne Erläuterung nicht verständlich sind oder wenn im Gesetz ausdrücklich Angaben verlangt werden.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

- a) Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- b) Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
- c) Die Aufgliederung des Postens der sonstigen Rückstellungen, sofern es sich um Beträge handelt, die im Vergleich zu den gesamten Rückstellungen wesentlich sind,
- d) Abweichungen von der grundsätzlich vorgesehenen linearen Abschreibung bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- e) Abweichung von der maßgeblichen Abschreibungstabelle der BewertRL LSA, Anl. 1,
- f) Die Aufgliederung der „bestimmten Forderungen“ nach den jeweiligen Investitionsmaßnahmen bei Wesentlichkeit,
- g) Bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung,
- h) Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen.

Die maßgebliche Abschreibungstabelle ist in dieser Richtlinie die **Anlage 2**.

2.5 Bewertungsvereinfachungsverfahren

Abweichend von dem unter 2.1 beschriebenen Grundsätzen können, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung, Vermögensgegenstände zusammengefasst werden.

Zulässig sind folgende Verfahren:

➤ Gruppenbewertung

Nach 4.2.3. BewertRL LSA können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Zu einer Gruppe dürfen nur Anlagegüter der gleichen Art zusammengefasst werden, die im gleichen Jahr angeschafft wurden und mit dem gleichen Abschreibungssatz abgeschrieben werden.

Um im Falle von Ersatzinvestitionen eine rechnerisch getrennte Ausbuchung und die Ermittlung von Sonderabschreibungen zu ermöglichen, ist für jedes Wirtschaftsgut eine ausreichende Informationssicherung zu gewährleisten.

Die Gruppenbewertung wird in der Landeshauptstadt Magdeburg von folgenden Bereichen angewendet:

FB 41 - Bereiche Stadtarchiv und Museen

Erfassung und Bewertung der Archivalien, die käuflich erworben oder als Spenden in den Besitz des Stadtarchivs und der Museen der Landeshauptstadt Magdeburg gelangten.

Weiterhin sind die Altbestände an Büchern und anderen Medien, welche entsprechend der Nutzungsdauer bereits abgeschrieben sind pro Gruppe mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu bewerten. Hierfür sind Bestandsnachweise im FB 41 zu führen.
Ggf. Ergänzungen aufgrund einer Arbeitsberatung im Januar 2008.

Amt 66

Die Erfassung und Bewertung der Zentralverkabelung und der Kabelkanalanlagen werden näher im **Anhang Amt 66 Anlage 5** unter dem Punkt „Zubehör einer Straße“ erläutert.

➤ **Festwertverfahren**

Die Festbewertung ist für Anlagegüter des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe bestimmt, wenn

- sie regelmäßig ersetzt werden,
- ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist und
- der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt.

Die Festwerte sollten etwa 50 v.H. der Neuwerte (Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen) betragen.

Bei der Bildung von Festwerten wird davon ausgegangen, dass der Verbrauch, die Abgänge und die Abschreibungen der in den Festwert einbezogenen Vermögensgegenstände bis zum Bilanzstichtag durch Zugänge ausgeglichen werden. Sie sind aus diesem Grund mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert anzusetzen und nachzuweisen.

In der Regel ist alle **drei Jahre** eine körperliche Inventur durchzuführen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden folgende Bereiche das Festwertverfahren anwenden:

FB 40 Schulen

Erfassung und Bewertung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in Fachkabinetten von Schulen.

Amt 51

Siehe **Anhang Amt 51 Anlage 1** i.V.m. **Anhang Amt 51 Anlage 1.1 und 1.2**.

2.6 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind Vermögensgegenstände des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungskosten zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR (netto,

d.h. ohne Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer) liegen. Sie müssen **selbständig nutzbar, bewertbar** und **abnutzbar** sein. Die Nutzungsdauer muss größer als 1 Jahr sein.

Beispiele für **selbständig nutzbare** Wirtschaftsgüter sind:

- Diktiergeräte,
- Funkgeräte,
- Mobiltelefone,
- Bohrmaschinen u.ä.
- Rechenmaschinen etc.
- Standardanwender-Software, deren Anschaffungskosten **nicht mehr als 410,00 EUR** betragen, darüber hinaus ist sie als „Immaterielles Wirtschaftsgut“ zu erfassen

Nicht selbständige Nutzungsfähigkeit liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Das Wirtschaftsgut kann nach seiner verwaltungsgebräuchlichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Anlagegütern genutzt werden.
- Es steht mit diesen in einem ausschließlichen Nutzungszusammenhang, so dass die Wirtschaftsgüter nach außen als ein einheitliches Ganzes in Erscheinung treten.
- Das Wirtschaftsgut ist mit anderen Wirtschaftsgütern technisch aufeinander abgestimmt.

Hierbei handelt es sich **nicht** um GWG. Sie müssen gemäß Nr. 3.1.3.2 dieser Richtlinie in das Anlagevermögen Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) aufgenommen werden.

Beispiele für **nicht selbständig nutzbare** Wirtschaftsgüter sind z.B. PC - Arbeitsplatzkomponenten wie:

- Rechner,
- Monitor,
- Tastatur,
- Drucker,
- Scanner,
- Maus usw.

Eine **Aktivierungspflicht und eine Abschreibung über die Nutzungsdauer** für GWG besteht immer **dann**, wenn eine wertmäßige Bedeutung aller gleichartigen GWG (z.B. Bestuhlung der Mensa) für das Gesamtvermögen vorliegt. Die Veranlagung erfolgt gemäß Nr. 3.1.3.2 unter der Rubrik BGA und nicht mehr unter der Rubrik GWG.

Nach der Einführung des NKHR sind Neuzugänge von GWG, deren Anschaffungskosten zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR netto liegen, in einem gesonderten Verzeichnis jährlich nachzuweisen. GWG sind als Zugänge in der Anlagenbuchhaltung zu buchen und im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben. So geht im Jahr der Anschaffung das GWG als Abschreibungsaufwand in die Ergebnisrechnung ein.

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung ab 2008 sind für die Doppik angekündigt und müssen in dieser Richtlinie zu GWG eingearbeitet werden. Stand: November 2007)

2.7 Schenkungen und Zuwendungen

Bei Schenkungen und Zuwendungen sind folgende Sachverhalte zu beachten:

- Ein der Stadt geschenkter Gegenstand, der **für die Aufgabenerledigung notwendig** ist und für den ein Zeitwert von mehr als 410,00 EURO ermittelt wurde, ist mit dem

- Zeitwert zu aktivieren. Gleichzeitig **muss eine Sonderrücklage** zur Refinanzierung in gleicher Höhe gebildet werden.
- Ist der Gegenstand **nicht für die Aufgabenerledigung** der Gemeinde **notwendig**, kann auf die Bildung der Sonderrücklage verzichtet werden.
 - Ist der Gegenstand **nicht für die Aufgabenerledigung notwendig**, jedoch **mit einer Zweckbindung** versehen, kann eine Sonderrücklage zur Absicherung des Schenkungszwecks erforderlich sein.

Geldgeschenke ohne Zweckbindung sind nicht zu aktivieren, sondern stellen einen außerordentlichen Ertrag dar.

Ein Teil des kommunalen Vermögens wird anteilig mit Zuwendungen finanziert. Hier ist zwischen Ertragszuschüssen und Kapitalzuschüssen zu unterscheiden, welche sich durch den Zweck der Zuwendung bestimmt.

Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse werden **als Sonderposten** aktiviert und sind über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Die jährlichen Belastungen einer Kommune, durch einen mit Zuwendungen finanzierten Anlagegegenstand, ergeben sich folglich durch die auf der Basis des Gesamtwertes des Anlagegutes ermittelten Abschreibungen, abzüglich des aufzulösenden Betrages aus dem Sonderposten. Der Abschreibungsbetrag des Anlagegutes geht **als Aufwand** und der jährlich aufzulösende Betrag aus dem Sonderposten **als Ertrag** in die Ergebnisrechnung ein.

Kapitalzuschüsse

sind Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen. Sie dienen ausschließlich der Finanzierung eines Anlagegegenstandes. Eine ertragswirksame Auflösung hat der Zuwendungsgeber ausgeschlossen. Kapitalzuschüsse mindern die Investitionsaufwendungen der Stadt. Gleichzeitig ist **eine Sonderrücklage** zu passivieren, um nach Ablauf der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes entsprechende Ersatzinvestitionen tätigen zu können.

2.8 Währungsumrechnung

Am Bilanzstichtag sind **Verbindlichkeiten** in ausländischer Währung **mit dem Briefkurs** und **Forderungen mit dem Geldkurs** in EUR umzurechnen.

Der Briefkurs ist der an der Börse angebotene Preis eines Wertpapiers.

Nach § 46 Nr. 3 der GemKVO Doppik ist im Übrigen die Annahme von Fremdwährungen ausgeschlossen.

3. Besondere Bewertungsvorschriften

3.1 Anlagevermögen ohne Finanzanlagen

3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

das immaterielle Vermögen, auch ungegenständliches oder nicht körperlich fassbares Vermögen genannt, beinhaltet:

- Konzessionen (Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer öffentlichen Sache durch die zust. Behörde, befristete behördliche Bewilligung zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen Gewerbes u.s.w.)
- gewerbliche Schutzrechte
- Lizenzen(Nutzungsrechte an EDV-Programme, ausgenommen Betriebssoftware-OEM-Software, Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte)
- Firmenwerte
- Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Standardsoftware und Betriebssoftware wird über 3 Jahre abgeschrieben, Spezialsoftware über 8 Jahre. Ausnahmen sind zum Beispiel bei Lizenzverträgen (Laufzeit) zulässig. Laufende Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet. Umfangreiche Updates erfordern jedoch eine Neubewertung.

Selbst hergestellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen **nicht bilanziert** werden.

Aktivierungsgrundsatz:

- selbständige Bewertbarkeit (erweist sich bei immateriellen Anlagegütern ausschließlich durch die Gewährung eines Entgelts für den Erwerb gerechtfertigt)
- selbständige Veräußerbarkeit bzw. Verkehrsfähigkeit - die Güter müssen individuell wirtschaftlich nutzbar sein

3.1.2 Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen

Bei der Bewertung von Grund und Boden wird zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie bei bebauten Grundstücken zwischen kommunal genutzten und nicht kommunal genutzten Grundstücken unterschieden.

Grundstücke und ggf. deren Aufbauten werden auf Grund der jeweiligen Abschreibung differenziert erfasst und bewertet.

Die Erfassung aller zu bewertenden Grundstücke, außer der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens für Verkehrseinrichtungen- und bauten, erfolgt jeweils separat auf einem Grundstückserfassungsblatt, gemäß Anlage 5.

Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen wie z.B. außerplanmäßige Wertberichtigungen, werden zugelassen. Diese sind zu begründen.

3.1.2.1 Unbebaute Grundstücke

Dieser Vermögensgruppe werden Grundstücke zugeordnet auf denen sich keine benutzbaren bzw. sich im Eigentum Dritter stehenden Gebäude und Anlagen (z.B. Gärten) befinden.

Unbebaute Grundstücke sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichsverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke, zu bewerten. Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Bodenwerte pro m² Grundstücksfläche mit im wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Maßgebliche Eigenschaften sind z.B. der Erschließungszustand, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgestalt und die Grundstückstiefe. Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind durch entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen. Zusätzlich können sich Abweichungen u.a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster ergeben. Zu- und Abschläge sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und Dokumentation vorzunehmen.

Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belasteten Grundstücksteilflächen sind in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren. Befinden sich auf dem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten dafür ebenfalls vom Gesamtwert abzusetzen.

Bei der Bewertung der Flächen ist die nachhaltige Nutzung zu Grunde zu legen.

Mit Erbbaurecht belastete Grundstücke sind mit dem 18,6-fachen der vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen zu bewerten.

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung ab 2008 sind für die Doppik angekündigt und müssen in dieser Richtlinie zu GWG eingearbeitet werden. Stand: November 2007)

Es ist zu prüfen, ob die ermittelten Bodenwerte, welche zum Wertermittlungstichtag verwendet wurden, mit den aktuellen Bodenwerten zum Bilanzstichtag 01.01.2010 übereinstimmen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Bewertungen zu überarbeiten.

Die **Aufbauten und Anlagen** sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Sind diese nicht mehr ermittelbar, werden vorsichtig geschätzte Sachwerte oder ein Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt.

Ackerland und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Zur Bewertung sind das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen i.V.m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Sachsen Anhalt für den Regionalbereich Harz-Börde vorzunehmen.

Waldflächen

sind mit 0,10 EUR/m² zu bewerten.

Derzeitig betreibt die Stadt Magdeburg selber keinen Forstbetrieb mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, somit ist auch keine Regelung zur Bewertung des Aufwuchses erforderlich.

Wasser- und Uferflächen

werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Sind diese nicht bekannt, sind 10 v. H. der im Grundstücksmarktbericht ausgewiesenen Bodenwerte zu Grunde zu legen. Im Übrigen wird mit 0,10 EUR/m² bewertet.

Grün-, Sport- und Erholungsflächen

Zu den Grün-, Sport- und Erholungsflächen zählen neben Park- und Gartenanlagen auch Spielplätze, Sportflächen, Grundstücke mit Freibädern und das Rahmengrün entlang von Kleingartenanlagen.

Grundsätzlich sind **Grün-, Sport- und Erholungsflächen** mit 10 v. H. des Bodenwertes der Umgebungsflächen zu bewerten. Pauschal können im städtischen Bereich 5,00 EUR/m² für Grünflächen zur Bewertung herangezogen werden. Dies gilt ebenso für befestigte Sportflächen.

Freizeit- und Erholungsgrundstücke (bebaute Sport- und Spielflächen, Grundstücke mit Freibädern, Erholungsgrundstücke außerhalb von Kleingartenanlagen) sind höherwertig zu betrachten. Hier ist, soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vorliegen, eine pauschale Bewertung von 30 v. H. des Bodenrichtwertes oder hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen. Wenn vorhanden gilt der Bodenrichtwert für SO II (Sondergebiet Erholung).

Grundstücke mit **Kleingartenanlagen** sind mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

Die Geräte auf Spiel- und Sportplätzen sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gesondert zu bewerten. Sie zählen zum beweglichen Anlagevermögen.

Gewerbegebiete

sind mit dem Bodenrichtwert für Gewerbeland zu bewerten.

Sonderflächen

sind Grundstücke, die nicht oder nur mit erheblichen Aufwand einer anderen Nutzung zugeführt werden können, wie z.B. Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen (Naturschutz), Übungsgelände, usw.

Hierzu zählen auch **Splitterflächen**, die aufgrund ihrer Lage, Größe oder ihres Zuschnittes keine selbständige Bebauung bzw. wirtschaftliche Nutzung zulassen, wie Gräben, Böschungen, Streifengrundstücke oder Restflächen.

Die **Gesamtheit aller Sonderflächen** ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen. Es ist ein Bestandsverzeichnis im FB 23 zu führen.

Arrondierungsflächen

sind Splitterflächen, die erst zusammen mit einem benachbarten Grundstück, eine wirtschaftlich nutzbare Einheit bilden. Diese Flächen werden wie Rohbauland bewertet.

Friedhofsflächen

sind mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes zu bewerten.

Verkehrsflächen – Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst nur den Grund und Boden auf dem die Straße erstellt wurde. Straßenkörper und Zubehör werden gesondert bewertet. Der Grund- und Boden des Straßengrundstückes wird mit 10 v. H. des durchschnittlichen Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet.

Schneiden Straßenzüge mehrere Bodenrichtwertzonen, so wird ein Mittelwert gebildet. Sind keine Bodenrichtwerte vorhanden, wird ein pauschaler Festwert von 5,00 EUR/m² im städtischen Bereich angesetzt.

3.1.2.2 Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Die Erfassung zur Bewertung der Grundstücke erfolgt gemäß **Anlage 5**.

Der Grund und Boden von bebauten Grundstücken wird separat von den Gebäuden erfasst und bewertet und wird grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Für die Bewertung ist

→ in bebaute Grundstücke mit nicht kommunaler Nutzung und

→ in kommunal-nutzungsorientiert bebaute Grundstücke

zu unterscheiden.

Eine kommunale Nutzung liegt vor, wenn das bebaute Grundstück langfristig für die Aufgabenerfüllung der LH MD notwendig und eine Verwertung nicht vorgesehen ist.

Eine nicht kommunale Nutzung liegt vor, wenn das bebaute Grundstück nicht zur Aufgabenerfüllung der LH MD dient und verwertbar ist.

Bis zur Eröffnungsbilanz ist festzulegen, ob leerstehende Gebäude einschließlich zugehörigem Grund und Boden sowie bebaute Grundstücke mit einer Mischnutzung zur kommunalen oder zur nicht kommunalen Nutzung zuzuordnen sind. Dies erfolgt auf der Basis der Einzelfallprüfung im Hinblick auf die langfristige Nutzung. In diesem Zusammenhang wird die langfristige Nutzung auf mindestens 5 Jahre festgelegt.

Beide Arten von Grundstücken werden nach dem Vergleichswertverfahren am Wertermittlungsstichtag mit den umliegenden Bodenrichtwerten bewertet, jedoch ist bei den kommunalnutzungsorientierten Grundstücken ein Abschlag in Höhe von 70 v. H. vorzunehmen.

Der Aufwuchs wird nicht bewertet. Er wird nur gesondert bewertet, wenn er eine selbständige Vermögensposition darstellt.

Gebäude und bauliche Anlagen werden gesondert erfasst und bewertet.

Die Zusammenfassung aller Bewertungsergebnisse erfolgt für die bebauten Grundstücke auf dem Datenerfassungsblatt 1, gemäß **Anlage 4**.

3.1.2.3 Gebäude

Gebäude sind alle, nach den Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken (insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs,

Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehr und Rettungswachen) dienen. Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

Gebäude sind aufgrund ihrer wertmäßigen Bedeutung grundsätzlich **einzel**n zu bewerten.

Es sind grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibung, entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer, zu reduzieren ist.

Unterlassene Instandhaltungen sind darüber hinaus zu berücksichtigen.

Für die Aufnahme des Bauzustandes und für die Erfassung der Gebäude sind Formblätter gemäß **Anlage 5** und **Anlage 6** zu verwenden.

Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind oder der Erwerb bzw. die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgte, kann unter Anwendung des **Sachwertverfahrens** die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellkosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen werden.

Liegt für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das am Stichtag der Erstbewertung nicht älter als drei Jahre ist, kann dieses nach Prüfung alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt werden.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen, sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu aktivieren.

Bei Gebäuden, die für den Verkauf bestimmt sind, erfolgt die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren nur, wenn dies besonders sachgerecht erscheint.

Wenn auf aktuelle (nicht älter als drei Jahre!) gutachterliche Wertermittlungen zurückgegriffen werden kann, sollten diese nach Prüfung als Bewertungsgrundlage verwendet werden.

Bau- und Bodendenkmäler einschließlich Mosaiken an Gebäuden sowie Kunstgegenstände ohne Grund und Boden (z.B. Kriegerdenkmäler oder Ehrenfriedhöfe) sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen.

Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, findet die Gebäudebewertung Anwendung.

Im Übrigen erfolgt die Bewertung nach den allgemein gültigen Wertermittlungsregeln der Wertermittlungsverordnung 1988 (Wert V88) und der Wertermittlungsrichtlinie 2006 (Wert R 2006).

Die Zusammenfassung aller Bewertungsergebnisse erfolgt für die bebauten Grundstücke auf dem Datenerfassungsblatt 2, gemäß **Anlage 7**.

3.1.2.4 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist. Es können Werte aus entsprechenden Verträgen der Bewertung zu Grunde gelegt werden.

Erbbaurechte der Landeshauptstadt Magdeburg sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR zu berücksichtigen, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

Diese beziehen sich sowohl auf bebaute als auch auf unbebaute Grundstücke.

3.1.2.5 Infrastrukturvermögen

Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten sind als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen ist linear über die jeweilige Nutzungsdauer abzuschreiben.

Es sind die Nutzungsdauern der BewertRL LSA zu verwenden.

Die Bewertung des Grund- und Bodens erfolgt gesondert.

Brücken, Tunnel und sonstige Bauten

Brücken, Tunnel und andere Bauten des Verkehrsbereiches und sonstige Bauten sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer, zu bewerten.

Sind diese nicht mehr ermittelbar, oder das Bauwerk wurde vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein **vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise** von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden. Im **Anhang Amt 66 Anlage 1** ist das Verfahren zu Ingenieurbauwerken näher erläutert und anzuwenden.

Gleisanlagen

mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung), die dem Betrieb des schienengeführten Verkehrs dienen, sind wie Brücken, Tunnel und sonstige Bauten zu behandeln.

Da sich die Gleisanlagen im Eigentum der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH befinden, erfolgt die Bewertung nicht durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Grund und Boden befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg und wird bei dem jeweiligen Straßengrundstück mit erfasst und bewertet.

Kanalisation

Als Kanalisation sind sämtliche bauliche Teile der Abwasserbeseitigung, inklusive der Kanäle, Grundstücksanschlüsse sowie auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes insbesondere Pumpwerke und Hochwasserpumpen zu verstehen.

Dieses Anlagevermögen befindet sich im Eigentum der Städtischen Werke Magdeburg GmbH (SWM). Die Erfassung und Bewertung erfolgt nicht durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Entwässerung von Straßen und Gebäuden außerhalb des Kanalnetzes der SWM wie z.B. Regenwassereinläufe, Anschlussleitungen der Regenwassereinläufe Grundstücksanschlüsse werden nicht separat erfasst und bewertet, sondern der Straße bzw. dem Bauwerk der LH MD zugeordnet.

Entwässerungsanlagen, wie geschlossene Grabensysteme, Durchlässe ... (*Zuarbeit was es noch geben kann vom Amt 66 abgefordert*), welche sich nicht im Eigentum der SWM befinden und nicht den Straßen oder Gebäuden zugeordnet werden können, werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten separat bewertet.

Sind diese nicht ermittelbar oder wurden die Anlagen vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, erfolgt eine Bewertung zum **Wiederbeschaffungszeitwert**².

Der für die Gewässer 2. Ordnung in Anspruch genommene Grund und Boden muss demzufolge separat erfasst werden.

Bewertung Straßen, Wege, Plätze

Für die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt eine getrennte Betrachtung des Grund und Bodens der Straßen, der baulichen Anlage der Verkehrsanlage einschließlich Ausstattung bzw. Zubehör (Beleuchtung, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen) und der Grundstückseinrichtungen bzw. der Aufbauten.

Zu den öffentlichen Straßen gehören gem. § 2 Straßengesetz LSA:

- der Straßenkörper
- die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
- Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie
- Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn in gleiche Richtung verlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege).

Bewertungsmaßstäbe

Straßen, Wege und Plätze sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu bewerten.

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr zu ermitteln, so ist die zu bewertende Straße in Bauklassen entsprechend den Vorgaben einzuteilen. Unter Angaben von durchschnittlichen Preisen pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche einer bestimmten Bauklasse werden die Herstellungskosten errechnet und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Straßen ohne Restnutzungsdauern werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR pro gesamte Straße aktiviert.

Für die Straßen bei denen **keine** Herstellungskosten oder Baujahre bekannt bzw. ermittelbar sind, wird eine Einstufung in Bauklassen gemäß **Anhang Amt 66 Anlage 2** und die Bewertung zu pauschalierten m²-Preisen erfolgen.

Ebenso erfolgt diese Bewertung bei Straßen mit mehreren Beteiligten zur Bauausführung (z.B. Bauaufträge)

Die Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Straßen, Wege und Plätze ist im **Anhang Amt 66 Anlage 3** festgeschrieben.

⁽²⁾ Definition siehe Glossar

Zubehör einer Straße sind:

- die Verkehrszeichen,
- die Verkehrseinrichtungen,
- die Bepflanzung und
- Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie
- die Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist.

Im Bereich Lichtsignalanlagen (LSA) des Amtes 66 wurden Anlagegruppen zum Zubehör gebildet wie in **Anhang Amt 66 Anlage 4 zu ersehen ist.**

3.1.3 Bewegliches Anlagevermögen

Die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens erfolgt in der Landeshauptstadt Magdeburg in zwei Schritten.

Im ersten Schritt erfolgte ab 01. Januar 2006 die Erfassung aller Zugänge zum beweglichen Anlagevermögen über eine Verfügung zur Sicherstellung der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens vom 04.04.2006.

Im zweiten Schritt erfolgt die Inventur und die Aufstellung des Inventars per 31.12.2008 in allen Bereichen der Landeshauptstadt Magdeburg.

3.1.3.1 Maschinen und Anlagen, Fahrzeuge

Hierzu zählen alle vom unbeweglichen Anlagevermögen abgegrenzten Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen die nicht zum Infrastrukturvermögen oder zu den Fahrzeugen zählen. Das gilt auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind. Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und technische Anlagen, die zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen bzw. in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, das man davon ausgehen kann, das dieser damit betrieben wird.

Daher zählen auch alle fest mit dem Gebäude verbundenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände zu den Maschinen und Anlagen. Das gilt insbesondere für Druckmaschinen, Kanalisation mit allen Anlagen.

Die Bewertung dieser Sachanlagegüter ist anhand von Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen. Unterlassene Instandhaltungen sind wertmindernd zu berücksichtigen.

Zu dieser Bilanzposition gehören auch Dienstfahrzeuge, Müllfahrzeuge, Kehrmaschinen, Bagger und sonstige Spezialfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge.

Die Fahrzeuge sind einzeln mit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** zu bilanzieren

Besonderheiten sind für die Landeshauptstadt Magdeburg in einigen Ämtern und Fachbereichen im **Anhang FB 41 Anlage** und **Anhang Amt 37 Anlage** eingearbeitet.

3.1.3.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Bilanzposition gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Einrichtungen. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu 410,00 EUR werden i.d.R. hier nicht erfasst, diese sind sofort in voller Höhe abzuschreiben. Es sei denn es liegt eine wertmäßige Bedeutung aller gleichartigen GWG (z.B. Bestuhlung der Mensa) für das Gesamtvermögen vor. Die Veranlagung erfolgt dann unter der Rubrik BGA und über die Gruppenbewertung gemäß Nr. 2.5.

(Aktuelle Änderungen in der Gesetzgebung ab 2008 sind für die Doppik angekündigt und müssen in dieser Richtlinie zu GWG eingearbeitet werden. Stand: November 2007)

Entsprechend der Bewertungsgrundsätze ist jeder Vermögensgegenstand einzeln zu bewerten. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten oder zum vorsichtig geschätzten Zeitwert. Der Zeitwert dieser Vermögensgegenstände wird mit einer Einzelbewertung an Wiederbeschaffungszeitwerten orientierten Restwerten ermittelt.

Aufgrund der zum Teil eher untergeordneten wertmäßigen Bedeutung, wird auch eine gruppenweise Bewertung oder die Bildung eines Festwertes in Betracht vorgenommen.

Wenn Gruppenwerte gebildet werden, ist im Anhang eine genaue Stückzahl anzugeben.

Für pauschal erfasste Vermögensgegenstände ohne genauen Anschaffungszeitpunkt kann eine mittlere Restnutzungsdauer von 5 Jahren unterstellt werden.

Die Abschreibung erfolgt linear.

Welche Bereiche der Landeshauptstadt Magdeburg die Gruppenbewertung bzw. die Festbewertung vornehmen, wurde zum Verfahren unter Nr. 2.5 erläutert.

In der Landeshauptstadt Magdeburg wurde zur Erfassung der IT-Technik eine Inventarisierungssoftware INTREXX eingeführt. Hier werden folgende Anlagegüter erfasst und später an die Anlagenbuchhaltung übergeben:

- Arbeitsplatzdrucker
- Beamer
- CAD-Workstation
- Digitaltablett
- Monitor
- Multifunktionsgerät
- Netzdrucker
- Notebook
- PDA, Pocket-PC
- Plotter
- Scanner
- Standard-PC

IT-Technik, welche durch die IuK-Beauftragten **nicht** über das Inventarisierungstool erfasst wird, ist bis zur Eröffnungsbilanz monatlich aufgrund der Verfügung zur Sicherstellung der Erfassung des beweglichen Anlagevermögens an das Projektteam zu melden (Eigenbeschaffung, welche nicht über die Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH kurz KID erfolgt - z.B. Schulklassenkabinette).

Die Erfassung und Bewertung von Schulklassenkabinetten und weiterem beweglichen Anlagevermögen in Schulen wird im **Anhang FB 40 Anlage 1** näher erläutert.

3.1.3.3 Kunstgegenstände, Instrumente, Bilder, Bücher

Kunstgegenstände, Instrumente, Bilder und Bücher stellen einen erheblichen Wert dar und müssen bilanziert werden.

Die Vorgehensweisen zur Erfassung und Bewertung sind im **Anhang FB 41 Anlagen 2 und 3** erläutert

Bewegliche Kunstgegenstände sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Wenn diese nicht ermittelbar sind, ist zur Ermittlung der Versicherungswert heranzuziehen.

Dies gilt auch für unentgeltlich erworbene Kunstgegenstände.

Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsstücke und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR angesetzt werden.

Da Kunstgegenstände keiner Abnutzung unterliegen wird keine Abschreibung vorgenommen, es sei denn es wurde eine außergewöhnliche Wertminderung festgestellt.

Ab Nr. 3.1.4 müssen noch Erarbeitungen erfolgen, zunächst nur die Themen benannt. Sie werden nach und nach eingearbeitet.

3.1.4 Anlagen im Bau, Geleistete Anzahlungen

3.2 Finanzanlagen

3.2.1 Beteiligungen

Verbundene Unternehmen

Beteiligungen

Sondervermögen

3.2.2 Wertpapiere des Anlagevermögens

3.2.3 Ausleihungen

3.3 Umlaufvermögen

3.3.1 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

3.3.2 Geleistete Anzahlungen

3.3.3 Forderungen

3.3.3.1 Abgabeforderungen – öffentlich-rechtliche Forderung

3.3.3.2 Forderungen aus sonstigen Leistungen

3.3.3.3 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und gegenüber Sondervermögen

3.3.3.4 Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich

Forderungen aus Transferzahlungen

Forderungen aus bewilligten Zuweisungen

Sonstige Forderungen gegenüber anderen Gebietskörperschaften

Zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen

3.3.4 Sonstige Vermögensgegenstände

3.3.5 Wertpapiere des Umlaufvermögens

3.3.6 Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben

3.3.7 Aktive Rechnungsabgrenzung

3.4 Eigenkapital und Rücklagen

3.4.1 Eigenkapital

3.4.2 Rücklagen

3.4.3 Sonderrücklagen

3.4.4 Ergebnisvortrag

3.4.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

3.5 Sonderposten

3.6 Rückstellungen

3.6.1 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

Prüfung, ob in LH MD eine solche Rückstellung überhaupt bilden muss, ist noch offen.

3.6.2 Aufwandsrückstellungen

3.6.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten

3.7 Verbindlichkeiten

3.7.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3.7.2 Darlehensverbindlichkeiten

3.7.3 Sonstige Verbindlichkeiten

3.8 Passive Rechnungsabgrenzung

Aktivseite

1. Anlagevermögen

- a) Immaterielles Vermögen,
- b) Sachanlagevermögen:
 - aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - cc) Infrastrukturvermögen,
 - dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden,
 - ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
 - ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
 - gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung und
 - hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau,
- c) Finanzanlagevermögen:
 - aa) Anteile an verbundenen Unternehmen,
 - bb) Beteiligungen,
 - cc) Sondervermögen,
 - dd) Ausleihungen und
 - ee) Wertpapiere.

2. Umlaufvermögen:

- a) Vorräte,
- b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen:
 - aa) öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,
 - bb) übrige öffentlich-rechtliche Forderungen,
- c) sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände:
 - aa) privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,
 - bb) übrige privatrechtliche Forderungen,
- d) liquide Mittel:
 - aa) Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
 - bb) sonstige Einlagen und
 - cc) Bargeld.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

P a s s i v s e i t e

1. Eigenkapital:

- a) Rücklagen,
- b) Sonderrücklagen,
- c) Ergebnisvortrag und
- d) Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

2. Sonderposten:

- a) Sonderposten aus Zuwendungen,
- b) Sonderposten aus Beiträgen,
- c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich und
- d) sonstige Sonderposten

3. Rückstellungen:

- a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
- b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien,
- c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten,
- d) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und
- e) sonstige Rückstellungen.

4. Verbindlichkeiten:

- a) Anleihen,
- b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung,
- d) Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- e) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- f) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und
- g) sonstige Verbindlichkeiten.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Abschreibungen

Soweit das Anlagevermögen der Kommune während seiner Nutzung einer Wertminderung unterliegt, sind diese in der Bilanz zu berücksichtigen.

Als Abschreibungsmethoden kommen in Frage:

- Im Regelfall lineare Abschreibung (im Zeitverlauf gleichbleibende Abschreibungsbeträge)
- Im Ausnahmefall degressive Abschreibung (im Zeitverlauf sinkende Abschreibungsbeträge)
- In Sonderfällen Leistungsabschreibung (Abschreibung nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme des Vermögensgegenstandes)

Durch die Festlegung der Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes, der bei einer linearen Abschreibung der Abschreibungsdauer entspricht, wird die Höhe der jährlichen Abschreibungsraten (=jahresbezogener Aufwand) bestimmt.

Um ein interkommunal-angemessenes Maß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Bilanz zu erreichen, wird die Standardisierung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund wurde folgende Abschreibungstabelle entwickelt:

Die Aufzählung der Vermögensgegenstände ist beispielhaft. Für Vermögensgegenstände, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist bei der Bestimmung der Abschreibungsdauer auf andere geläufige Tabellen (AfA) zurück zu greifen.

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
01	Immaterielle Vermögensgegenstände	EDV-Software	Software, insbesondere Spezialsoftware	3 - 5
02 / 03	Unbebaute/bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Grundstücke des Infrastrukturvermögens)	Stützmauern, Geländer, Einfriedungen, Treppen		20 – 40
		Außenanlagen	Hof- und Wegebefestigungen, Umzäunungen, Außenbeleuchtungen, Fahrradständer	10 – 15
03	Gebäude	Wohngebäude		60 – 100
		Kulturgebäude	Theater, Kino, Bibliothek, Museum	60 – 80
		Verwaltungsgebäude		60 – 80
		Handelsgebäude	Handels- und Dienstleistungsgebäude	60 – 80
		Altenheime	Senioren-, Alten- und Pflegeheime	60 – 80
		Krankenhäuser	Krankenhäuser einschl. Nebengebäuden	60 – 80
		Sozialgebäude	Kleiderkammer, Möbelkammer, Sozialstation	40 – 60
		Betreuungseinrichtungen	Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen	60 – 80
		Schulgebäude		60 – 80
		Sport- und Freizeitgebäude	Stadien, Turnhallen einschl. Schulturnhallen, Hallenbäder	30 - 50
	Betriebsgebäude		40 – 60	

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Gebäude der Entsorgung	Gebäude zur Entsorgung von Abwasser und Abfall	30 – 40
		Gebäude der Versorgung	Gebäude, die der Versorgung, insbesondere der Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk/Fernmeldebetrieb dienen	30 – 40
		Sonstige Gebäude	Sonderobjekte, Trauerhallen, Rettungswachen, Feuerwehrgerehäuser, Ausstellungsgebäude, Garagen	40 – 70
	Gebäude in Leichtbauweise	Gebäude in Leichtbauweise	Hallen, Schuppen, Baracken, Garagen	massiv = 40 – 60 Teilm. / Holzkonstr. = 20 – 30
04	Infrastrukturvermögen	Sportplätze		20 – 25
		Spielplätze		10 – 15
		Straßen, Wege, Plätze		15 – 40
		Schächte	Wasserschächte	20 – 40
		Wertstoffstandplatz	Wertstoffstandplatz, Unterflurstandplatz	
		Brücken		Holzkonstr. = 20 - 30 Stahl-, Mauer-, Betonkonstr. = 70 – 80

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, sonstige Pumpen)	15 – 20
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Sandfangs)	8 - 10
			Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, sonstige Pumpen	8 – 12
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil der Rechenanlage)	10 – 12
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Oberflächenbelüfter)	10 – 15
			Abwasserreinigungsanlagen (Schaltwerte, elektrischer Teil)	10 – 15
			Schlammbehandlung (Faulräume, maschineller Teil)	10 – 15
			Schlammbehandlung (maschinelle Schlamm entwässerung)	10 – 15
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil des Nachklärbeckens)	12 - 15

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
			Abwasserreinigungsanlagen (mechanische Stufe, maschineller Teil des Absetzbeckens)	12 – 15
			Schlammbehandlung (Eindicker, maschineller Teil)	12 – 15
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Belebungsanlage mit Druckbelüfter)	12 – 16
			Abwasserhebeanlagen (maschineller Teil, Schneckenpumpen)	15 – 20
			Druckrohrleitung für Sickerwasser	15 – 20
			Maschinelle Einrichtungen der kommunalen Entwässerung, Dauer- und Schneckenpumpen	15 – 20
			Abwasserreinigungsanlagen (biologische Stufe, maschineller Teil der Tropfkörperanlage)	20 – 25
			Schlammbehandlung (Gasspeicherung, und -verwertung, Gasmaschinenanlagen)	20 – 25
			Druckrohrleitung für Abwässer	30 – 40
			Schlammbehandlung (natürliche Schlammmentwässerung)	30 – 40
			Abwasserkanäle	40 – 60

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Grün-, Sport- und Erholungsflächen	Grünanlagen, Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Campingplatz, Wildgehege, Parks	20 – 30
05	Bauten auf fremdem Grund und Boden	Gebäude auf fremden Grundstücken		entsprechend der Kontenklassensystematik 03
06	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, Musikinstrumente, künstlerische Gestaltungen	Tasteninstrumente		15 – 20
		Streichinstrumente		8 – 12
		Zupfinstrumente		12 – 14
		Blasinstrumente		10 – 15
		Schlagwerke		10 – 15
		Sonstige Musikinstrumente (z. B. Glockenspiel, Tamburin)		10 – 15
		Musikinstrumentenzubehör	Instrumentenkiste, -transportkoffer	14 – 16
		Bilder (inkl. Bilderrahmen), Plastiken		14 – 16
		Wissenschaftliche Sammlungen, Bücher		3 – 5
		Kunst- und Schmuckgegenstände		1 – 10
Künstlerische Gestaltungen	Figuren, Pyramide	14 – 16		

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
07	Maschinen und technische Anlagen	Motoren und Kraftmaschinen	E-Motor, Dieselmotor, Kompressor, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- und Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger	15 - 20
		Bohrmaschinen	Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschine	
		Drehmaschinen		
		Schleifmaschinen	Flächenschleifmaschine, Schleifblock	
		Tischlereimaschinen	Abricht-, Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschinen	
		Sonstige Maschinen	Ausputzmaschine, Häcksler, Hubsteiger	
		Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsäge	
		Pumpen	Niederdruck- Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen	
		Druck- und Buchbindermaschinen	Kupferdruckpresse, Prägepresse, Buchdruckpresse, Schneise- maschine, Heft-, Perforiermaschine	
		Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregat, Lade- gerät, Notstromaggregat, Schalt- schrank	

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
	Fahrzeuge und Transportmittel	Lkw		8 – 10
		Anhänger, Lkw-Wechselaufbauten	Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	8 – 12
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	div. Baufahrzeuge, Kleintraktor	8 – 10
		Kran- und Bergfahrzeuge	Wechselader	8 – 10
		Rettungsdienstfahrzeuge	Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeug	5 – 7
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen	8 - 12
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	8 – 10
		Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeug	6 – 8
		Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	6 – 8
		Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	10 - 15
		Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	8 - 12

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschrank, Vitrine, Hängeregistratur, Postverteiler-, Registraturschrank	14 – 20
		Bürotische	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztisch, Computertisch, Druckertisch, Restaurant- / Kantinentisch	14 – 20
		Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürosessel, Restaurant- / Kantinenstühle, Bänke	5 - 8
		Kleinmöbel / Zubehör	Hängeschrank, Container, Aufsätze, Unterschrank, Regale, Leitern, Ordnerkarussellschrank, Schreibpult, Computermöbel, Beistelltisch, Kartenständer	14 – 20
		Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschrank, Dokumentenschrank, Schließfachbox	14 – 20
		Büromaschinen / -geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktenvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegerät	6 - 10

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Vervielfältigungsgeräte Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen, Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte	6 – 10
		Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschine, Kuvertiermaschine, Falzmaschine, Druckmaschine, Schneidemaschine	
		Liegen, Postermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	10 – 15
		Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwand, Garderobenständler, Leinwand, Stellwand, Ausstellungsvitrine	8 – 14
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	14 – 20
		Großküchengeräte	Gefrier- / Kühlzelle, Blockherd, Wärmeschrank	8 – 14
		Werkstattausstattungen	Werkbank, Werkzeigschrank, Werkzeugkasten, Gerätetisch, Werkstattstühle, Schriftregal, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	10 – 15
		Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschrank, Dirigentenpult	14 – 20

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theke, Regalanlagen, Kassenhaus, Regelsystem, Prospektständer, transportable Absperrungen	12 – 16
	IT-Technik	Computer	PC (inkl. OEM-SW), Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook	3 - 5
		Mittlere Rechentechnik	Steuereinheit, Terminal, PC / Arbeitsstation, externe Datenspeichergeräte	
		Großrechner und Peripherie	Steuereinheit, Terminal, externe Datenspeichergeräte	
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	
		Computer-Zubehör	Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	
		Netztechnik	Steuereinheit, Terminal, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	
	Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebewerkzeuge, Schraubstock, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparat, Heiztisch	8 – 12

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgeräte für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	8 – 12
		Bauhilfsgeräte	Rüttelplatte, Nivelliergerät, Betonmischer	6 – 10
		Rasenschnittgeräte	Mähetechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	6 – 10
		Bodenbearbeitungsgeräte	Laubbläsergerät, Heuwender, Häcksler, Vertikutierer, Abflamngerät, Motorhacken	6 – 10
		Pflege- / Reinigungsgeräte	Heckenscheren, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschine, Hochdruckreiniger, Bohrergeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	6 – 10
		Geräte und Hilfsmittel für Brand- / Katastrophenschutz	Wasserentnahmegeräte und –einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfteinrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrgutaufnahmegeräte, Schutzkleidung, Zelte, Dekontaminationsgeräte	6 – 10

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboot	6 – 12
		Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leitungstrommel, Stromverteiler, div. Beleuchtungen, Farbprüfleuchte, Lichtmischpult	8 – 12
		Sicherheitstechnik	Schließanlage, Atemschutzgerät, Auffanggurt, Dreibaum	8 – 12
		Geräte zur künstlerischen Gestaltung	Keramikbrennofen, Töpferscheibe, Spinnrad, Staffelei, Webstuhl	8 – 12
		Reprografiegeräte, Fotolaborgeräte	Filmschneidegerät, Entwicklungswaschanlage, Entwicklerautomaten, Entwicklertisch, -becken, Lichttisch, Vergrößerungsautomaten, Reprokamera, Fotolaborgeräte	6 – 10
		Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inkl. Zubehör, Tonanlage, Verstärker, Mischpult	6 – 10
		Marktzubehör	Masten, Eingangstor, Aufsteller, div. Platten, Ständer, Hütten, Wasserhaus, Marktschirm	6 – 10
		Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlflaschen, Stative, Leberwalze, Anbaugeräte, Kleidertransportkoffer, WD-Silo	8 – 12

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Sonstige Laborgeräte	Laborgeräte Restaurierungswerkstatt	10 – 15
	Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	Kühlschrank, E-Herd, Gasherd, Geschirrspüler, Gefrierschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Waschmaschine, Staubsauger, Nähmaschine, Küchenwaage	8 – 10
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschrank, Ölradiator, Durchlauferhitzer, Ventilator, Klimatruhe	8 – 10
		Großgeräte	Industriewaschmaschine, -trockner, Trockenschrank	8 – 10
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsenter	6 – 10
		Optische Geräte	Fotoapparat, Kamera, Teleobjektiv	6 – 8
		Visualisierungsgeräte	Diaprojektor, Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Filmvorführgerät	6 – 8
		Kassierungs- / Zähltechnik	Datenstation, Steuereinrichtung, Drehkreuz, Kassenschublade	4 - 5
		Spezielle Technik Theater	Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	8 – 10

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
	Medizinische Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände	Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententisch, Krankenrollstühle, sonstige Ausstattung	8 – 12
		Chirurgische Gegenstände	Narkosegerät, Beatmungsgeräte, Infusionsgeräte, OP-Leuchten, OP-Tische, Endoskopiergeräte	
		Röntengeräte		
		Untersuchungs- / Behandlungsgeräte	für Augenheilkunde, Dermatologie, Notfallkoffer, Anästhesie- und Kreislaufgeräte (EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	
		Laborgeräte / -gegenstände	Laborreinigungsgeräte, Kälteschrank, Mikroskop	
		Physiotherapeutische Geräte / Gegenstände	Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom-, Inhalations-, Bestrahlungsgeräte	
		Sonstige Geräte und Gegenstände	Behindertenlift, Hörgerät	
	Rettungsdienstgeräte	Untersuchungs- / Behandlungsgeräte Rettungsdienst	Defibrillator, EKG, Beatmungsgerät, Infusionspumpe, Handpulsoximeter, Sekretabsaugpumpe, Zubehör	5 - 7

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
	Schul- und Kita-Einrichtungen	Tische für Schulen und Kita's	Schüler-, Erzieherische, Experimentiertische, Restaurant-, Kantinentische, Werkbänke / -tische	14 – 18
		Stühle / Bänke für Schulen und Kita's	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantinenstühle, Frisierstühle	10 – 14
		Schränke für Schulen und Kita's	Chemikalienschränke, Lehrmittelschränke, Vitrine, Restaurant-, Kantinenschrank, Umkleideschrank	14 – 18
		Sonstiges Schul- und Kitamobiliar	Wandtafel, Projektionstafel, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kita's), Wickelkommode	8 - 12
	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Lehr- und Lernmittel	naturwiss. Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	3 – 5
		Spiel- und Sportgeräte inkl. Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballspielgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Bälle	8 – 14

Kontenklassensystematik	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren (Vorschlag)
		Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreirad	6 – 10
		Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte, Maschinen für Ausbildungszwecke	8 – 14
081	Betriebsvorrichtungen	Krafterzeugungsanlagen	Elektromotoren, Transformatoren, Solaranlage, elektrische Anlagen	15 – 20
		Verteilungsanlagen	Heizkanäle, Heizungsanlagen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	Anlagen = 15 – 20 Leitungen, Kanäle = 30 – 50
		Mess- und Steuerungsanlagen	Lichtsignalanlagen, Feuermeldeanlagen, Parkleitsysteme, sicherheitstechnische Anlagen, Daten-netz (Kupfer und LWL)	10 – 20
		Beleuchtungsanlagen	Außenbeleuchtung, Flutlicht, Straßenbeleuchtung	15 – 25
		Bühnentechnik / -anlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhang, Eiserner Vorhang, Bühnenbeleuchtung, Bühnen-Tonanlage	40 - 60
		Funk- und Fernsprechanlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	6 - 8
		Sonstige technische Anlagen	Belüftungs- und Klimaanlage, Be-regnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15 - 20

Grundstücksbezeichnung / Lage

Ident. Nr. FB 23:

postalische Bezeichnung:

Stadtteil:

Gemarkung:

Objektnummer:

Bearbeiter	Dienststelle	Telefonnummer	Datum d. Bearbeitung

Flur	Flurstücke	Größe	Anteil
Gesamtgröße:			<input style="width: 100px; height: 15px;" type="text"/>

Angaben zur Nutzung

Nutzungsart:

bebaut:

unbebaut:

Besonderheiten:

(wie z.B.: Baulasteintragungen, Grunddienstbarkeiten, Mietrechte, Pachtrechte)
Fördermittel Ja/nein

Objekt:

Objekt-Nr.:

Ansprechpartner:

Telefon:

Ortsbesichtigung:

Gebäude		Bau- und Unterhaltungs- zustand	Reparatur - stau %
Baujahr			
Sanierung/ erhebliche Teilsanierungen			
Geschosse			
Keller			
ausgebautes Dachgesch.			
Konstruktionsart			
Fassade			
Fußböden			
Fenster			
Türen			
Treppen			
Sanitär			
Heizung/WW			
Elektroinstallation			
Strom			
Wasser			
Gas			
Fernwärme			
Kanalisation			
Hofbefestigung			
Einfriedung			
Besondere Bauteile			
Sonstiges			
zum Abriss vorgesehen ja/nein			
zum Verkauf vorgesehen ja/nein			
Kommunale Nutzung ja/nein			
Fördermittel ja/nein			

Objekt:

Objekt-Nr.:

Gebäudetyp	
Bruttogrundfläche (BGF) (Bereiche a und b nach DIN 277)	
Bruttorauminhalt (BRI)	
Anzahl der Geschosse	
durchschnittliche Geschosshöhe	
Korrekturfaktor Grundrissart (bei MFH)	
Korrekturfaktor Wohnungsgröße (bei MFH)	
Sonstige Mengenangaben	

Bewertung Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge der Feuerwehr werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um ihre Abschreibungen bewertet.

Es ist zu berücksichtigen, dass selbständig nutzbare Spezialausstattungen, wie z.B. Rettungsscheren, mobile Stromversorger oder medizinische Geräte, welche nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind bzw. auch mit anderen Fahrzeugen genutzt werden könnten, gesondert inventarisiert und bewertet werden müssen.

Unselbständige Ausstattungselemente (Spezialseilwinde am Fahrzeug) oder besondere Zusatzausstattungen und Zubehörteile, die beim Erwerb des Fahrzeugs bereits im Fahrzeug vorhanden sein sollten und nicht selbständig genutzt werden können, werden mit dem Fahrzeug als Sachgesamtheit bewertet.

Erfassung und Bewertung des beweglichen Anlagevermögen FB 40

Möbel in allgemeinen Klassenräumen

Schülertische und Schülerstühle sind i. d. R. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), da sie zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR/Netto wertmäßig liegen. Sie werden nicht im Inventarverzeichnis für die Eröffnungsbilanz erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens auf der Inventurliste für GWG nachgewiesen.

Für Klassenräume als Klassensatz wie:

Klassenraumnummer...

Gruppe aller Schülertische

Gruppe aller Schülerstühle

1 Lehrertisch

1 Lehrerstuhl

Nach der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens werden sie in einem besonderen Verzeichnis (entsteht durch die Buchung) geführt, da sie im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben (vgl. Nr. 2.6 sowie *InventurRL Nr. 3.3 und Nr. 4.1 h der BewertRL*) werden.

Lehrertische und Lehrerstühle in allen Klassenräumen

Lehrtische und Lehrerstühle sind gleichwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert kleiner als 410 EUR. Sie sind nicht bilanzierungspflichtig und zählen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern. Sie werden einzeln in der Inventurliste für GWG aufgenommen

Möbel im Fachkabinett

Das Inventar der Fachkabinette (FK) wird als eine Position als hochwertiges Wirtschaftsgut aufgenommen. Die einzelnen Gegenstände werden unter der Hauptposition gesondert aufgliedert (auch die geringwertigen Gegenstände). Die Abgrenzung der FK zu normalen Unterrichtsräumen besteht in der Regel in fest installiert und verbundene Arbeitsplätze.

Die **Fachkabinettausstattung** wird in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Hier sind hochwertige Lehr- und Lernmittel (ab 410,00 EUR/Netto/Stück) z.B. Maschinen im Werkraum zu nennen. Sie sind einzeln zu erfassen.

Sollten **Schraubstöcke** immer **mit der Werkbank fest verbunden** sein, kann hier auch jeweils eine Ausstattungsgesamtheit gebildet und wie bei den PC- Arbeitsplätzen verfahren werden.

D.h. zu einem Schülerwerkplatz gehören die Werkbank und der Schraubstock. Diese Ausstattungsgesamtheit erhält eine Inventarnummer und einen Gesamtpreis.

Werkzeuge hingegen (Hammer, Schraubendreher, etc.) werden nicht erfasst. Sie sind i. d. R. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), da sie zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR/Netto wertmäßig liegen und im Jahr der Anschaffung voll abzuschreiben sind (*siehe InventurRL Nr. 3.3 und Nr. 4.1 h der BewertRL*). Sie werden schon jetzt bei Inventuren als GWG erfasst. Dies sollte nachrichtlich bis zur Eröffnungsbilanz weiter geführt werden. Eine Bewertung braucht hier nicht zu erfolgen, da diese Anlagegüter nicht in das Anlageverzeichnis zur Eröffnungsbilanz einfließen.

Die **Personal-Computer (PC)** befinden sich grundsätzlich im Eigentum der LH MD. Zwischen der KID und der LH MD besteht ein Rahmenvertrag zur Beschaffung, Betreuung und Wartung dieser. Zur Kontrolle des Rahmenvertrages und zur Erfassung des Anlagevermögens wurde im Sommer 2006 das *INTREXX TOOL* durch den Fachbereich 01 eingeführt. Die IT-Technik wird über den IuK-Beauftragten des FB 40 bereits in diesem Inventarisierungsprogramm erfasst. Um doppelte Erfassung zu vermeiden, soll eine Schnittstelle zum Finanzprogramm Doppik ~>Anlagenbuchhaltung, zur Übergabe der Daten zu gegebener Zeit, installiert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das Anschaffungsdatum und die Anschaffungskosten mit erfasst sein müssen. Ist dies nicht der Fall, muss eine gesonderte Erfassung und Bewertung erfolgen.

Die **PC-Arbeitsplätze**, welche zur Verwaltung der LH MD gehören (z.B. Verwaltungsgebäude des FB's 40 und die Büros in den Schulen) werden vom IuK-Beauftragten des FB 40 im Inventarisierungsprogramm *INTREXX TOOL* erfasst.

PC-Arbeitsplätze für Schüler müssen einzeln aufgenommen werden. In der Regel besteht ein PC-Arbeitsplatz aus 5 Teilen (Bildschirm, Rechner, Maus, Tastatur, Drucker) diese Ausstattungsgesamtheit erhält eine Inventarnummer und einen Gesamtpreis.

Die **Telefonanlagen** sind Eigentum der KID. Die LH MD ist lediglich Nutzer. Sie werden in der Anlagenbuchhaltung der KID geführt. Dennoch gibt es in dem einen oder anderen Bereich, Faxgeräte oder anderen Telefonanlagen, welche selber gekauft wurden. Diese werden nicht durch die KID gewartet. Je nach Anschaffungskosten (ab 410,00 EUR/Netto) müssen diese dann in die Anlagenbuchhaltung der LH MD aufgenommen werden.

Feuerlöscher und Feuerlöschdecken sind im jeweiligen Bereich als GWG in einem gesonderten Verzeichnis zu führen, wenn die Anschaffungskosten zwischen 60,00 und 410,00 EUR/Netto/Stück liegen. Unter 60,00 EUR/Netto/Stück ist eine Erfassung nicht erforderlich. Erst ab einem Wert in Höhe von 410,00 EUR/Netto/Stück sind sie für die Eröffnungsbilanz zu erfassen.

Sport- und Spielgeräte ab 410,00 Euro/Netto sind einzeln zu erfassen und zu bewerten. Auch wenn sie fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbunden sind, zählen sie zu den beweglichen Anlagegütern. Sie sind separat (nicht zum Gebäude und nicht zum Grundstück) mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortgeschrieben um die Abschreibungen zu erfassen.

Sind die AHK im einzelnen nicht ermittelbar werden sie unter Außenanlagen durch das KGM und in den Bewertungsauftrag an FB 62 pauschal mit aufgenommen. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht. Als Beispiel dazu ist für die Errichtung eines Bolzplatzes nur eine Gesamtkostenaufstellung vorhanden, die Spielgeräte sind in der Regel nicht gesondert aufgeführt und trotzdem mit enthalten.

Bälle sind i. d. R. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG), da sie zwischen 60,00 EUR und 410,00 EUR/Netto wertmäßig liegen. Sie werden nicht im Inventarverzeichnis für die Eröffnungsbilanz erfasst.

Technische Anlagen, die nicht zur Funktionalität des Gebäudes oder Grundstücks gehören und als Betriebsvorrichtungen dienen, auch wenn sie mit dem Gebäude oder Grundstück fest verbunden sind, zählen zum beweglichen Anlagevermögen. Sie sind separat und einzeln mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortgeschrieben um die Abschreibungen zu erfassen.

Überwachungsanlagen, Klimaanlage, Lüftungsanlagen, Rufanlagen(Lautsprecher) und Alarmanlagen sind Beispiele für solche nachgerüstete technische Anlagen und sind somit gesondert als bewegliches Anlagevermögen vom FB 40 zu erfassen und zu bewerten, es sei denn, sie sind in einer Komplettanierung enthalten. Eine doppelte Erfassung und Bewertung ist auf jeden Fall zu vermeiden. Abstimmungen dazu sind unbedingt erforderlich.

Bei einer Schwimmhalle ist die Wasseraufbereitungsanlage komplett vom FB 40 zu aktivieren. Informationen dazu können vom KGM eingeholt werden. Die AHK (Rechnungslegungen) sind über das Hochbauamt einzuholen.

Vorhandene Fahrstühle werden mit zum Gebäude erfasst und bewertet.

Die Verschattungsanlagen von Schulen gehören aus Vereinfachungsgründen mit zur Funktionalität des Gebäudes.

Bewertung Fahrbibliothek

Fahrbibliotheken sind Fahrzeuge und werden vermindert um die Abschreibungen mit ihren Anschaffung- oder Herstellungskosten erfasst. Sie sind in der Kontenklasse 07 „Fahrzeuge und Transportmittel“ einzuordnen.

Erfassung und Bewertung des Buch- und Medienbestandes in der Stadtbibliothek

Für die Eröffnungsbilanz ist eine körperliche Inventur durchzuführen.
Die Bewertung ist folgendermaßen vorgesehen, hier am Beispiel

1. Gruppe „**aktuell**“ = „aktueller ausleihbarer Bestand“
Medienetat ca. 200.000 EUR/Jahr x 8 Jahre : 2 = 800.000 EUR
20.000 Medieneinheiten¹ (ME) Neuzugang/Jahr x 8 Jahre = 160.000 ME
2. Gruppe „**alt**“ = „Alt- und Präsenzbestände“
rd. 230.000 ME (älter als 8 Jahre) x 1,00 EUR = 230.000 EUR

Die Wertermittlung des Gesamtbestandes beträgt somit:

800.000 EUR (aus Gruppe 1)
+ 230.000 EUR (aus Gruppe 2)
=1.030.000 EUR

Um einen Wert zu ermitteln und eine nach Medienarten differenzierte Erfassung und Abschreibung zu aufwendig wäre, wird der Umsatz der letzten 8 Jahren zu Grunde gelegt. Der Bestand ist durch Inventurlisten mit Hilfe der Bibliothekssoftware „Bibliotheca 2000“ nachzuweisen.

¹ Definition siehe Glossar

Erfassung und Bewertung des Sammlungsbestandes der Magdeburger Museen und dem Kloster Unser Lieben Frauen

Herausragende Exponate des Sammlungsbestandes werden einzeln erfasst und mit einem ermittelten Wert bewertet. Die Bestimmung des Wertes erfolgt über die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Liegen keine AHK vor oder sind diese nicht ermittelbar, werden Katalog- bzw. Versicherungswerte zu Grunde gelegt.

Das Einzelbewertungsverfahren trifft zu für:

- Herausragende Sammlungsstücke im Kunst und Kunsthandwerk
- Herausragende Graphiken nach Künstlern
- Herausragende Ausstellungsstücke der Archäologischen Sammlungen
- Herausragende Sammlungsstücke aus der naturkundlichen Sammlung
- Herausragende Sammlungsstücke der Paläontologischen Sammlung
- Herausragende Sammlungsstücke der biologischen Sammlung
- Herausragende Sammlungen im Kloster Unser Lieben Frauen
- Herausragenden Sammlungsbestand im Technikmuseum

Bewertung von Sammlungseinheiten

Die Erfassung und Bewertung des übrigen Sammlungsbestandes der Magdeburger Museen und dem Kloster Unser Lieben Frauen erfolgt nach der Bewertung von Sammlungseinheiten. Die Bewertung des Sammlungsbestandes erfolgt grundsätzlich nach AHK, Katalogwerten oder Versicherungswerten.

Das Museumsgut weist durch ständige Restaurierungen und werterhaltende Maßnahmen eine Wertkonstanz auf. Es ist mit anderen Anlagegütern nur bedingt vergleichbar. Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Bewertet wird nach:

Gezählter bzw. geschätzter Anzahl pro Lagerungseinheit x Wert pro Stück = Wert pro Lagerungseinheit;

Wert pro Lagerungseinheit x Anzahl der Lagerungseinheiten = Wert pro Kategorie.

Die Bewertung von Sammlungseinheiten trifft zu für:

- Objekte der Volkskunde (Dr.- Riecke- Erbe, Kacheln, Fliesen, Öfen...) werden je als Kategorie zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.
- Graphiksammlungen im Kulturhistorischen Museum (Drucke, Handzeichnungen, Exlibris) werden in Kategorien eingeteilt und jeweils zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.
- Mehrere Graphiken eines Künstlers werden in einer Kategorie zusammengefasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.
- Werke unbekannter Künstler werden in einer Kategorie zusammengefasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.

- Die Exlibris Erfassung erfolgt in Kategorien mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte.
- Archäologische Sammlungen werden in Kategorien nach Fundnummer erfasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst. Die in den Inventarbüchern verzeichneten Fundeinheiten, werden in den Objektkategorien wie z.B.
 - Gefäße aus Keramik, Metall oder Holz etc.,
 - Geräte, Waffen z.B. Beile, Lanzen, Schwerter etc.,
 - Trachten und Schmuckgegenstände wie Fibeln, Schnallen, Ringe etc.
 erfasst.
 Diese einzelnen Kategorien erhalten einen Wert, der zu 100 % aus der Summe der ermittelten Einzelwerte gebildet wird.
- Sammlungsstücke aus der naturkundlichen Sammlung werden in Kategorien zusammengefasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte bewertet. Bewertungskriterien für die Mineralogischen Sammlungen sind Fundort, Ausbildung, Seltenheit und Aufarbeitung.
- Die Paläontologischen Sammlungen werden nach stratigraphischen Zeiteinheiten bezogen auf die Lagerungseinheiten kategorisiert und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.
 Bewertungskriterien sind Fundort, Ausbildung, Seltenheit und Präparationsaufwand.
- Sammlungsstücke der biologischen Sammlung werden in Kategorien zusammengefasst und ein Wert dafür zu 100 % aus der Summe der ermittelten Einzelwerte ermittelt. Bewertungskriterien sind Seltenheit, Präparationsaufwand, Wiederbeschaffbarkeit und Fundort.
- Sammlungen im Kloster Unser Lieben Frauen wie
 - die DDR-Grafiken,
 - die DDR-Kleinplastiken und
 - DDR-Zeichnungen,
 - Alt- und Präsenzbestände des Buchbestandes
 werden in den entsprechenden Kategorien erfasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte bewertet.
- Die Sammlungsbestände im Technikmuseum werden nach Standortangabe bzw. Stellfläche erfasst und mit jeweils einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte erfasst.
- Der Sammlungsbestand der stadtgeschichtlichen als auch der schulgeschichtlichen Sammlungen werden in Kategorien wie z.B.:
 - Haushaltsgeräte,
 - Textilien,
 - Möbel,
 - Bücher,
 - Dokumente etc.
 erfasst und mit einem Wert zu 100 % mit der Summe der ermittelten Einzelwerte bewertet.

Anhang Amt 51 Anlage 1

Anlagevermögen der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund von Verträgen - im Besitz freier Träger

Erfassung und Bewertung des überlassenen Inventars mit einem Festwert. Basis hierfür ist das Übergabeprotokoll zum Vertragsschluss i.V.m. einer Inventaraufstellung per 31.12.2008 bzw. die Inventur per 31.12.2008.

Zur Aufstellung des Inventars für die Eröffnungsbilanz und zur Prüfung der Werthaltigkeit, ist die Festlegung der Nutzungsdauer gemäß der **Unteranlage 1.1 im Anhang Amt 51** Sortierung Kindertagesstätteninventar und **Unteranlage 1.2 im Anhang Amt 51** Sortierung für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendwerkstätten und Familienzentrum erforderlich.

Sortierung Kindertagesstätteninventar zur Doppikeinführung

Diese Übersicht ist in Anlehnung der Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie überarbeitet. Alle nachfolgend aufgeführten Anlagegüter befinden sich in der Kontenklassensystematik 08

Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele - Gegenstände einer Kindertageseinrichtung	Nutzungsdauer i.d.Einrichtung
Betriebs- und Geschäfts-Ausstattung (BGA)	Büroschränke und -tische, Kleinmöbel und Zubehör	Schreibtisch, Eigentumsfächer, Aktenschrank, Rollcontainer, Sicherheitsschrank	15
	Stühle	Bürodrehstuhl, Besucherstühle	5
	Vervielfältigungsgeräte Telefon- und Faxgeräte	Kopierer, Telefon, Fax, Handy	8
IT-Technik	Computer und Zubehör, Datenausgabegeräte	Computer, Drucker, Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook, Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	5
Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Rasen- und Bodenbearbeitungsgeräte, Reinigungs- und Pflegegeräte	Rasenmäher, Trimmer,	6
		Schneefräse, Kehrmaschine	8
Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Kaffeemaschine, Staubsauger, Mikrowelle, E- Herd, Gasherd, Kühlschrank, Nähmaschine, Elektrogeräte für Kinderküchen, Gefrierschrank,	8 8 10
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- u. DVD-Player, Videorecorder,
	Optische Geräte, Visualisierungsgeräte	Fotoapparat, Kamera,	6
		Diaprojektor, Overheadprojektor	8
Schul- und Kindertagesstätten-Einrichtung	Schränke	Schränke allg., Garderobenschränke, Bettenschränke, Bodenpolsterliegeschrank, Raumteilerschrank, Schranksystem, Materialschrank, Regalsysteme, Schultaschenschrank, Papierschrank	15
	Stühle	Stühle für Kinder allg., Kinderstühle, Kindertische,	10
	Tische	Tische allg. Werkbank,	15
	Sonstiges	Sonnensegel, Markise, allgemeiner Sonnenschutz, Wickelkommode, Servierwagen, Kinderküche, Küchenmöbel, Dreieckmatte, Kuschelecke, Kipp- Wipp Kissen, Gartenmöbel,	8 12 8 10
		Liegen Polstermöbel, Betten	Kinderbetten, Doppelstockbetten, Liege, Couch
Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Spiel- und Sportgeräte incl. Zubehör im Innenbereich	Gymnastikwagen, Spieltonnen, Sprossenwand, Rhythmikgerät, Wasserspielanlage, Ballbecken, Gymnastikmatten, Wellen-Barren Voice-Maker Combi (Freelander), Fan Racer, Musikwagen, Billardtisch, Trampolin, Bauwagen mit Holzbausteinen, Tischfußball, Sinnesgarten, Holzsteckbausteine, Klangkarree	8
	Außenbereich	Blockhaus, Spielhaus, Sitzgruppen, Wippe, Kletterturm, Karussell, Doppelschaukel, Krabbelburg, Krippensportwagen (Sechssitzer) Tischtennisplatte, Hangelpfad, Wipptier, Kletternetz, Rutsche, Hopperplatte, Klettermax, Metallrekanlage, Krabbelpark, Palisadensandkasten, Zweifachschaukel, Springpferd, Elefant, Vogelschaukel, Klettergerüst	12
	Spielzeug	Puppenwagen, Dreirad, Roller, Fußballtor, Autorennbahn, Puppen, Plüschtiere, Kaufladen, Puppenhaus, Play-Station	6

Weitere Zuordnungsbeispiele sind in der Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie aufgeführt!

Anhang Amt 51 Anlage 1.1

Diese Übersicht ist in Anlehnung der Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie überarbeitet. Alle nachfolgend aufgeführten Anlagegüter befinden sich in der Kontenklassensystematik 06, 07 und 08

Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele - Gegenstände für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendwerkstätten und das Familienzentrum	Nutzungsdauer i.d. Einrichtung
06 Musikinstrumente, künstlerische	Zupfinstrumente, Schlagwerk, Sonstige	Gitarre Schlagzeug, Trommeln, sonstige Musikinstrumente	12 10
07 Fahrzeuge und	LKW Kleintransporter	LKW Kleintransporter	8 8
08 Betriebs- und Geschäfts- Ausstattung (BGA)	Büroschränke und -tische, Kleinformel und Zubehör	Büroschranke, Bürotische, Schreibtisch, Computertisch, Aktenschrank, Rollcontainer, Sicherheitsschrank, Tresor	16
	Stühle	Bürodrehstuhl, Besucherstühle	5
	Vervielfältigungsgeräte Telefon und Faxgeräte	Kopierer, Telefon Fax, Handy	8 6
	Büromaschinen und Geräte	Schreibmaschine, Diktiergeräte, Tisch- und Taschenrechner, Aktenvernichter, Wiedergabegerät	6
08 IT-Technik	Computer und Zubehör, Datenausgabegeräte	Computer, Drucker, Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook, Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	3
08 Betriebsgeräte, Werkzeuge	Rasen- und Bodenbearbeitungsgeräte, Reinigungs- und Pflegegeräte	Rasenmäher, Trimmer Schneefräse, Kehrmaschine	6 10
	08 Elektrische Geräte	Haushaltsgeräte	E- Herd, Gasherd, Kühlzelle, Gefrierschrank, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Waschmaschine, Staubsauger, Kaffeemaschine, Kühlschranks, Mikrowelle,
Mediengeräte		Plattenspieler, Radio, CD- u. DVD-Player, Videorecorder, Mikrophone, Fernseher, Leinwand, Lichtanlage bzw., Lichttechnik	6 6
Optische Geräte, Visualisierungsgeräte		Fotoapparat, Videokamera, Diaprojektor, Overheadprojektor	6 8
08 Schul- und Kindertagesstätten- Einrichtung, KJFE, JW, FZ		Schränke	Tische, Schränke, Garderoben, Kücheneinrichtungen, Podeste, etc.
	Stühle	Stühle, Bänke	10
	Tische	Tische allg., Werkbank	14
	Sonstiges	Sonnenschirme, Zelte, Gartenmöbel, Festzeltgarnitur, Sitzgruppen für Außenbereich	8
	Liegen Polstermöbel, Betten	Liege, Couch, Polster- und Sitzgarnituren	10
08 Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Spiel- und Sportgeräte incl. Zubehör	Kletterwand, Kletterfelsen, Klettergeräte, Balanciergeräte, Tore, Bande, Billardtische, Kickerautomaten (Tischfußball), Dartautomaten, Turngeräte, Fitnessgeräte, Hüpfburgen, Trampolin, Tischtennisplatte und Zubehör, Ballspielgeräte, Tore	8 8
	Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Bohrmaschinen, Drehmaschinen, Schleifmaschinen, Sägen, sonstige Elektrogeräte	8
		Pumpen, Pinsel- und Walzen-Waschplatz mit Spalteinlage, Elektrosalamander, Tischlereimaschinen	10

Anhang Amt 51 Anlage 1.2

Weitere Zuordnungsbeispiele sind in der Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie aufgeführt!

Verfahren zur Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude erfolgt schematisch in vereinfachter Form.

Die schematische Bewertung enthält:

1. ein Deckblatt mit dem Aktenzeichen des Fachdienstes 62.2 und alle relevanten Daten und Ergebnisse **Anhang FB 62 Anlage 1.1**
2. ein Erfassungs- und Berechnungsblatt in tabellarischer Form für Grund und Boden **Anhang FB 62 Anlage 1.2 und 1.2.1**
3. ein Erfassungs- und Berechnungsblatt in tabellarischer Form für Gebäude **Anhang FB 62 Anlage 1.3 und 1.3.1**
4. ein Erfassungs- und Berechnungsblatt in tabellarischer Form für sonstige bauliche Anlagen ggf. **Anhang FB 62 Anlage 1.4**

Zur schematischen Bewertung gehören als Anlage das Grundstückserfassungsblatt, die Gebäudeerfassungsblätter und der Lageplan des Auftragsgebers.

Nach Fertigstellung der Bewertung der Gebäude erfolgt automatisch die lineare Abschreibung nach dem Wert und der Restnutzungsdauer bis zur Eröffnungsbilanz und darüber hinaus.

Vor der Einführung des NKHR, könnten noch Sanierungen an Bauten vorgenommen werden, wo die Bewertung schon erfolgt ist. In diesen Fällen ist der bewirtschaftende Bereich verpflichtet die Bewertung aufgrund der neuen Umstände modifizieren zu lassen (in Zusammenarbeit mit dem FD 62.2, Erhöhung des Wertes und der Nutzungsdauer), so dass am Ende zur Eröffnungsbilanz die aktuellen Werte vorhanden sind. Die Beteiligten sind alle zu informieren.

Der Rücklauf der erledigten Bewertungsaufträge läuft wie folgt ab:

Der FB 62 bewertet die Grundstücke entsprechend der Aufträge in schematischer Form.

Eine Ausfertigung erhält die Projektgruppe Doppik.

Zwei Ausfertigungen erhält der bewirtschaftende Bereich. Dieser prüft die Bewertungen dahingehend, ob alle Flurstücke und Gebäude bewertet wurden. Danach übersendet er eine be-stätigte Ausfertigung an den FB 23 zum Verbleib und zur Eintragung auf dem jeweiligen Datenerfassungsblatt für Grund und Boden und für Gebäude.

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

Grundstück

Ident.Nr.: xxx Az.: xx_xxDxxx Bewertungsstichtag: xx.xx.2007

Grundstücksbezeichnung: xxx

PLZ/ Ort:

Straße / Hausnr.:

bewirtschaftende Organisationseinheit:

Tatsächliche Nutzung:

Flur	Flurstück	Kat. Größe (m ²)	Ant. Fläche (m ²)

Gesamtgröße (m²)

Bodenwert (€)

Gebäudewert in € (gesamt):

Wert der Außenanlagen in € (% des Gebäudewertes)

Sachwert des Grundstückes (€)

Objekte	Anzahl	Wert (€)
Sachwert		
Ertragswert		

Gebäude/ Objektnr.	BGF / BRI		Sachwert (€)	Ertragswert (€)	Abbruchkosten (€)
	m ²	m ³			

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

Grund und Boden

Ident.Nr.: xxx

Az.: xx_xxDxxx

Bewertungsstichtag: xx.xx.2007

Grundstücksbezeichnung: xxx

Eigentumsverhältnisse
<input type="checkbox"/> Verwaltungsvermögen
<input type="checkbox"/> veräußerbares Vermögen
<input type="checkbox"/> Gemeinbedarf
<input type="checkbox"/> kein Gemeinbedarf
Erbbauerecht
<input type="checkbox"/> Erbbaurechtsgeber
<input type="checkbox"/> Erbbaurechtsnehmer

Bebauung
<input type="checkbox"/> bebaut
<input type="checkbox"/> unbebaut

Baurecht
<input type="checkbox"/> B-Plan
<input type="checkbox"/> § 34 BauGB
<input type="checkbox"/> § 35 BauGB

Nutzungsrechte
<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
<input type="checkbox"/> vorhanden

Altlastenverdachtsfläche
<input type="checkbox"/> unbekannt
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja

Grunddienstbarkeiten
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja

Baulasten
<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja

Sonstige Lasten und Beschränkungen
<input type="checkbox"/>

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

Grund und Boden

Ident.Nr.: xxx

Az.: xx_xxDxxx

Bewertungsstichtag: xx.xx.2007

Grundstücksbezeichnung: xxx

Bodenrichtwert

Wert €/m²

Zustandsmerkmale

Quelle Bodenrichtwertkarte für Bauland, Stichtag 01.01.2007

Einordnung nach BewRL LSA

unbebaute Flächen (BRW)
 Ackerland (gemäß Ackerzahl)
 Waldflächen (0,10 €/m²)
 Wasserflächen (0,10 €/m²; 10%)
 Grün- und Erholungsflächen (10%, 5 €/m²)
 Sport- und Spielflächen (30%)
 Kleingartenanlagen (10%)

Bebaute Flächen/ nicht Komm. (BRW)
 Bebaute Flächen/ Komm. (30 %)
 Gewerbegebiete (BRW)
 Sonderflächen (1,- €)

Grundstücksqualität nach § 4 Wert V

Baureifes Land
 Rohbauland
 Bauerwartungsland

Besond. Flä. Der Land - und Forstwirtsch.
 Flächen der Land -und Forstwirtschaft

Bodenwertermittlung

Flächenbezeich.	Größe (m ²)	BRW €/m ²	Anp. (%)	BW (€/m ²)	Zu- und Abschläge * (%)					angep.BW (€/m ²)	Bodenwert
					R+L	E	L	G/ Z	S.		
				0						0	0
				0						0	0
				0						0	0
				0						0	0
				0						0	0
				0						0	0
				0						0	0

Grundstücksfläche Gesamt: 0

Bodenwert Gesamt: 0

Legende	
R+L: Rechte und Lasten	G/Z: Größe / Zuschnitt
E: Erschließung	S: sonstige Merkmale
L: Lage	

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

Gebäude

Ident.Nr.:	Bewertungstichtag:
Grundstücksbezeichnung:	
Gebäudebezeichnung:	Objektnr.:

Nutzung

Denkmalschutz

Bauweise / Ausstattung

Anzahl der Vollgeschosse oberirdisch unterirdisch

<input type="checkbox"/> Kellergeschoss	<input type="checkbox"/> Dachgeschoss
	<input type="checkbox"/> nicht ausgebaut
	<input type="checkbox"/> teilweise ausgebaut
	<input type="checkbox"/> vollständig ausgebaut

Baukonstruktion

<input type="checkbox"/> Massivbau (MW)	<input type="checkbox"/> Stahlskelettbau
<input type="checkbox"/> Massivbau (Fertigteile)	<input type="checkbox"/> Fachwerk
<input type="checkbox"/> Stahlbetonskelettbau	<input type="checkbox"/> Leichtbau

Dachform Flachdach Dach mit Dachstuhl

Ausstattung	einfach	mittel	gehoben
Elektro	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sanitär	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heizung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fassade	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fussboden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fenster	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

Gebäude

Ident.Nr.: Az.: xx_xxDxxx Bewertungsstichtag:
 Grundstücksbezeichnung:
 Gebäudebezeichnung: Objektnr.:

Baujahr

Sanierungen

fiktives Baujahr

Gesamtnutzungsdauer Jahre **Restnutzungsdauer** Jahre **Alterswertminderung** Jahre

Korrekturfaktoren

Regionalfaktor Sachsen-Anhalt *1

Regionalfaktor Magdeburg *2

Gebäudetypen *3 Korrekturfaktor:

BGF m ²	BRI m ³	NHK 2000 €/m ² (m ³)	Korr. Faktor	NHK €/m ² (m ³)	BNK %	HW 2000 €	Index %	HW Stichtag €	AWM %	Bauschäd. %	Wertmind. €	Gebäude SW €
				0		0		0			0	0
				0		0		0			0	0
				0		0		0			0	0

Gebäudewert (gesamt) 0

BGF	Brutogeschossfläche	HW	Herstellungsweg
BRI	Bruttorauminhalt	Index	Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag
NHK	Normalherstellungskosten	AWM	Alterswertminderung (linear oder nach Ross)
BNK	Baunebenkosten	SW	Sachwert

*1 *2 gemäß BKI *3 gemäß WertR 2006

Anhang FB 62 Anlage 1.3.1

Landeshauptstadt Magdeburg - Fachdienst Geodienste

sonstige bauliche Anlagen

Ident.Nr.: Az.: xx_xxDxxx Bewertungsstichtag:

Grundstücksbezeichnung:

Gebäudebezeichnung: Objektnr.:

Nutzung

Bauweise / Ausstattung

Anzahl der Vollgeschosse oberirdisch unterirdisch

Baukonstruktion

Ausstattung

Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Ingenieurbauwerke

Diese Vorgehensweise beschreibt die Bewertung aller im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindlichen

- prüfpflichtigen und nicht prüfpflichtigen Verkehrsbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, die Kreuzungen mit Wegen, Gräben, Gewässern und Bahnanlagen darstellen (Brücken, Tunnel, Durchlässe),
- Lärmschutzwände,
- Stützwände ab 1,50 m Höhe,
- Ufermauern, die stadteigenes Gelände stützen,
- Sonderbauwerke, wie z.B. Zeltdach ZOB.

Stehen Treppen im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit o.g. Bauwerken, sind diese Teilbauwerke und werden ebenso wie Ausstattungen der Bauwerke mit dem Bauwerk erfasst. Straßenausstattungen außerhalb von Bauwerken wie Treppen, Zäune, Geländer, Rampen, nicht prüfpflichtige Stützwände (unter 1,50 m Höhe) etc. werden von dem jeweiligen Baulastträger (FB 23 bzw. 66.2) mit dem Verkehrsweg erfasst und bewertet.

Jeder Baulastträger führt die Bewertung seiner Bauwerke entsprechend dieser Vorgehensweise durch:

Das Sachgebiet 66.43 des Tiefbauamtes bewertet die oben aufgelisteten Bauwerke, die sich im Zuge öffentlicher Verkehrsanlagen befinden. Verrohrungen und andere Bauwerke, die der Führung von Gewässern 2. Ordnung dienen, werden im Bereich von stadteigenen Flurstücken vom Sachgebiet 66.25 des Tiefbauamtes bewertet.

FB 23 ist für die Bewertung der Bauwerke im Zuge der von ihm bewirtschafteten Grün- und Verkehrsflächen zuständig.

Die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens der im Zuge von Bauwerken befindlichen öffentlichen Verkehrswege erfolgt abstimmungsgemäß über die Abteilung 66.5. Gemäß Straßengesetz sind Ingenieurbauwerke, Stützmauern und Lärmschutzanlagen Teil der öffentlichen Straßen, sodass der für die Ingenieurbauwerke in Anspruch genommene Grund und Boden im Zusammenhang mit dem Verkehrsweg erfasst wird.

Die Bestimmung des Anlagevermögens erfolgt in drei Schritten:

- I. Erfassung der Bauwerke
- II. Bestimmung der AHK
- III. Bewertung.

I. Erfassung

Die dem Sachgebiet 66.43 zuzuordnenden Bauwerke sind objektbezogen erfasst. Für die Mehrzahl der Bauwerke sind Bestandsunterlagen vorhanden. Die Mehrzahl der prüfpflichtigen Bauwerke wurde mit dem Bauwerksprogramm SIB-BW erfasst, für die nicht prüfpflichtigen Bauwerke existieren Bauwerksprotokolle und eine gesonderte Auflistung. Als Grundlage für die Bewertung ist für einen Großteil der nicht prüfpflichtigen Bauwerke noch der jeweilige Schadensindex zu ermitteln.

Die Erfassung der restlichen Anlagegüter ist vom FB 23 (Bauwerke) und 66.25 (Gräben, Verrohrungen) zu ergänzen.

II. Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)

1.) Das Bauwerk wurde vor 1991 errichtet, die AHK sind nicht bekannt

Die AHK werden entsprechend von Vergleichspreisen ähnlicher Bauwerke unter Berücksichtigung des Baupreisindex ermittelt. Sollte das Bauwerksalter nicht bekannt sein, wird dieses abgeschätzt.

2.) Das Bauwerk wurde nach 1991 errichtet

2.a) Die AHK sind bekannt

Die AHK werden aus den vorliegenden Schlussrechnungen übernommen. In diesen Fällen ist die Berücksichtigung eines Baupreisindex entsprechend der Bewertungsrichtlinie nicht vorgesehen. Die vorliegenden Schlussrechnungen werden durchgesehen, eventuelle Kosten für die Beleuchtung werden herausgerechnet und die Rechnungskopien dieses Leistungsbereiches dem Sachgebiet 66.32 übergeben.

2.b) Die AHK sind nicht bekannt

Die AHK werden entsprechend von Vergleichspreisen ähnlicher Bauwerke unter Berücksichtigung des Baupreisindex ermittelt.

Grundsätzlich gilt:

Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählen neben den Baukosten auch die Nebenkosten. Diese beinhalten u.a. die Planungskosten für alle Leistungsphasen der HOAI, die Kosten für Baugrundgutachten und statische Prüfungen. Die Nebenkosten werden pauschal mit 15 % der Baukosten bewertet und gehen in dieser Höhe in die AHK ein.

III. Bewertung

Die Bestimmung des Restbuchwertes zur Eröffnungsbilanz erfolgt auf Basis der oben beschriebenen Kostenermittlung abzüglich der Abschreibungen, in der Regel auf Grundlage der theoretischen Nutzungsdauer.

Entsprechend der Bewertungsrichtlinie wird diese für die einzelnen Bauwerksarten wie folgt festgelegt:

1. Brücken und Tunnel

a) Gewölbebrücken	80 Jahre
b) Stahl- und Walzträger-in-Beton-Konstruktionen	80 Jahre
c) Stahlbeton-, Verbund- und Spannbetonkonstr.	70 Jahre
d) Aluminiumbrücken	50 Jahre
e) Holzbrücken	30 Jahre

2. Durchlässe

a) Stahldurchlässe (z.B. Hamco-Rohre)	45 Jahre
b) Übrige	60 Jahre

3. Stützbauwerke

a) Konstruktionen unter Verwendung von Holz	30 Jahre
b) Spundwände ohne Korrosionsschutz im Trockenen	60 Jahre
c) Spundwände ohne Korrosionsschutz im/am Wasser	50 Jahre
d) Stahlbeton- und Ziegelkonstruktionen	90 Jahre
e) Natursteinwände	90 Jahre

4. Lärmschutzwände

a) LSW aus Holz, Glas oder Kunststoff	30 Jahre
---------------------------------------	----------

b) Übrige 40 Jahre

5. Sonstige

a) Zeltdach ZOB 20 Jahre

Bei einer Vielzahl von Bauwerken wurde über Jahre hinweg die Unterhaltung nicht oder in nicht ausreichendem Umfang durchgeführt. Hierfür wurden keine Rücklagen gebildet. Die unterlassene Instandhaltung und auch Baufehler haben überdurchschnittliche Schädigungen und damit überdurchschnittliche Wertminderungen zur Folge. Dies wird bei der Bewertung für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Für die Ermittlung dieser Wertminderungen werden 2 Möglichkeiten angewendet:

1. Bei Schäden geringen Umfangs:

Diese Schäden können durch eine später erfolgende Instandsetzung wieder behoben werden. Die Wertminderung wird als ein pauschaler Betrag als Sonderabschreibung berücksichtigt.

2. Schäden erheblichen Umfangs:

Der im Zuge von Bauwerksprüfungen und -besichtigungen ermittelte Bauwerkszustand steht im krassen Missverhältnis zum tatsächlichen Bauwerksalter, so dass die theoretische Nutzungsdauer voraussichtlich nicht erreicht wird. In diesen Fällen wird nicht die auf der Grundlage des tatsächlichen Baujahres ermittelte Restnutzungsdauer, sondern die dem Bauwerkszustand entsprechende Restnutzungsdauer angegeben.

Hierzu wird ein Schadensindex zwischen 0 (theoretische Nutzungsdauer = Restnutzungsdauer, also Bauwerk mängelfrei unmittelbar nach Fertigstellung, Abschreibung = 0 %) und 4 (Restnutzungsdauer = 0, also Bauwerk am Ende der Nutzungsdauer, Abschreibung = 100 %) ermittelt. Bei prüfpflichtigen Bauwerken wird hierzu der Mittelwert aus der Standsicherheits- und Dauerhaftigkeitsnote der Benotung nach der RI-EBW-Prüf 94 gebildet, bei den übrigen Bauwerken wird der Schadensindex im Zuge der dokumentierten Bauwerksbesichtigung ermittelt. Der aus diesem Schadensindex errechnete unverhältnismäßig hohe Verschleiß des Bauwerkes wird dem entsprechenden Bauwerksalter gleichgesetzt, für das dieser Schädigungsgrad typisch wäre, so dass sich im Ergebnis ein höheres, dem Bauwerkszustand entsprechendes Bauwerksalter und damit eine geringere Restnutzungsdauer als in der Realität ergeben.

Beispiel: Stützwand Sudenburger Wuhne West, Angaben siehe Tabelle unten

Baujahr 1975 (1 li.), theor. Nutzungsdauer: 90 Jahre (2), Bauwerksalter: 32 Jahre (5 li.), Restnutzungsdauer: 58 Jahre (4 li.)

Noten letzte Hauptprüfung H 06: Standsicherheit: 3, Dauerhaftigkeit: 4, daraus errechneter Mittelwert (8 re.): 3,5

Dieser Schadensindex ist außerordentlich hoch und entspricht einem Verschleiß von $87,5\% = 3,5 / 4 * 100\% = (7 \text{ re.})$, obwohl das Bauwerk erst zu $36\% = 32 \text{ Jahre} / 90 \text{ Jahre} * 100\% = (6 \text{ li.})$ seiner Theoretischen Nutzungsdauer genutzt wurde.

Dieser Verschleiß von $87,5\% = (7 \text{ re.})$ wird einem Bauwerksalter von $87,5\%$ der Nutzungsdauer = $90 \text{ Jahre} * 87,5\% = 79 \text{ Jahre} = (5 \text{ re.})$ gleichgesetzt.

Somit wird in diesem Fall der Restbuchwert unter Annahme eines Bauwerksalters von 79 Jahren (5 re.) und einer Restnutzungsdauer von 11 Jahren (4 re.) ermittelt.

Beispiel: Stützwand Sudenburger Wuhne West

	Idealfall	Sonderfall		
1	Gegebenes Baujahr (BW-Note=0, Verschleiß=0 %)	1975	(1928)	Errechnetes Baujahr (BW-Note=0, Verschleiß=0 %) = 2007 - (5)
2	Theor. Nutzungsdauer aus BewertRL	90	90	Theor. Nutzungsdauer aus BewertRL
3	Ende der Nutzungsdauer = (1) + (2)	2065	2018	Ende der Nutzungsdauer = (1) + (2)
4	Tatsächliche Restnutzungsdauer = (3) - 2007	58	11	Errechnete Restnutzungsdauer = (2) - (5)
5	Bauwerksalter = 2007 - (1)	32	79	Errechnetes Bauwerksalter = (6) * (2)
6	Bauwerksalter in % der Nutzungsdauer = (5) / (2) * 100 %	36 %	87,5 %	Errechnetes Bauwerksalter in % der Nutzungsdauer entsprechend dem Verschleiß = (7)
7	Verschleiß entsprechend BW-Note = (6)	36 %	87,5 %	Verschleiß entsprechend Mittelwert Standsicherheit / Dauerhaftigkeit = (8) / 4 * 100 %
8	Für Idealfall angenommener, für BW-Alter <u>typischer</u> Mittelwert Standsicherheit / Dauerhaftigkeit = (7) * 4 / 100%	1,4	3,5	Gegebener Mittelwert Standsicherheit / Dauerhaftigkeit aus BW-Prüfung
	Abschreibung entsprechend der <u>tatsächlichen</u> RND			Abschreibung entsprechend der <u>errechneten</u> RND

Rückwärtsrechnung von Schadensindex zur RND

Im Falle von Nutzungseinschränkungen durch Herabstufung der Tragfähigkeit oder planmäßiger Unterdimensionierung – vor allem alte Brücken, welche nicht für die heute anzusetzenden Verkehrslasten konzipiert wurden (dieser Fall findet keine Berücksichtigung in der Standsicherheitsnote) - werden die AHK reduziert um

- 10 % für Herabstufungen von Brückenklasse 60/30 auf 30/30
- 20 % für weitere Herabstufungen (z.B. auf 12t oder 7,5t).

Bauwerke ohne Restnutzungsdauer werden mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet (analog zu Absatz 5.5 a) der Bewertungsrichtlinie).

Für Bauwerke, bei denen eine Grundinstandsetzung durchgeführt wurde, wird eine neue Restnutzungsdauer abgeschätzt und festgelegt.

Die Übergabe der Daten zur Eröffnungsbilanz erfolgt in Form einer Tabelle (siehe **Anhang Amt 66 Anlage 1.1**). Sollten Baumaßnahmen mit Fördermitteln finanziert worden sein, wird die Höhe der Fördermittel angegeben. Wirken Auflagen aus den Fördermittelbescheiden nach 2010, werden Kopien der Fördermittelbescheide mit eingereicht.

Zu Prüfungszwecken sind die Grundlagen der Ermittlungen (Besichtigungsprotokolle, Prüfberichte, Schlussrechnungen) bei dem jeweiligen Baulastträger abrufbar.

Einteilung der Verkehrsflächen und Zuordnung zu Bauklassen gem. BewertRL

Tab. 1: Bauklassen

Bauklasse	Herstellkosten EUR/m²
I	105,00
II	90,00
III	70,00
IV	40,00
V	35,00
VI	30,00

Tab. 2: Bauklasse nach Straßenart

Straßenart	Bauklasse
Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen(Pflaster),	I
Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straßen mit beidseitigem Fuß- bzw. Radweg	II - III
Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- bzw. Radweg	III - IV
Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- bzw. Radweg	IV - V
Fußgängerzone (ohne Busverkehr)	V - VI
Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg Wege und Plätze in Grün- und Parkanlagen	VI

Wenn eine detaillierte Aufteilung der Straßen in Fahrbahn und Fuß- bzw. Radweg vorgenommen werden kann, ist die Fahrbahn den einzelnen Bauklassen zuzuordnen und der m² Fußweg mit 25 EUR anzusetzen.

Tab. 3: Bauklassen für ständig benutzte Parkflächen

Verkehrsart ständig genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	II / II
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV - V
Pkw-Verkehr	V - VI

Tab. 4: Bauklassen für gelegentlich genutzte Parkflächen

Verkehrsart gelegentlich genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	III / IV
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV - V
Pkw-Verkehr	V - VI

Tab. 5: Bauklassen für Busverkehrsflächen

Verkehrsfläche	Bauklasse
Busbuchten	III
Busbahnhöfe	III
Busparkplätze	III

Das angegebene Raster der Straßenarten unterteilt nicht in einzelne Bestandteile wie Gehweg, Radweg und Fahrbahn.

Diese Pauschalierung soll den Erfassungsaufwand für die Eröffnungsbilanz vermindern und sollte den Wert dennoch hinreichend genau abbilden.

Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Straßen, Wege und Plätze

Die Bestimmung des Anlagevermögens erfolgt in drei Schritten:

- I. Erfassung
- II. Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)
- III. Bewertung

I. Erfassung

1. Ausgangspunkt bildet die vorhandene Straßendatenbank des Tiefbauamtes mit der Einteilung der Straßen in Abschnitte gemäß der Anweisung Straßendatenbank (ASB) nach dem Achsen-Knoten-Modell.
2. Die Erfassung erfolgt getrennt nach Querschnittselementen – Fahrbahn, Geh-/Radbahn, Parkflächen, Busbuchten sowie Straßenbegleitgrün, sonst. befestigte Flächen und Bahnflächen (Straßenbahn innerhalb des Straßenkörpers und Flächen im Kreuzungsbereich Straße/ DB-AG bzw. Hafenbahn). Dabei erfolgt für die einzelnen Elemente eine Unterteilung in Unterabschnitte gemäß der baulichen Ausführung.
3. Für jedes Querschnittselement erfolgt die Erfassung der Stationierung innerhalb des Abschnitts, der Länge, Breite und Fläche, sowie des Baujahrs und der Schadensstufe.
4. Die AHK werden nur für die Elemente Fahrbahn, Geh-/Radbahn und Parkflächen bzw. Busverkehrsflächen ermittelt. Die übrigen bewertungsrelevanten Elemente (Borde, Rinnen, Straßenbegleitgrün, Entwässerungseinrichtungen, Verkehrsinseln, Mittelstreifen u.ä.) werden den entsprechenden „**Hauptelementen**“ zugeordnet. Bei vorliegenden Schlussrechnungen erfolgt eine prozentuale Aufteilung der sonstigen Kosten auf die Kosten der Hauptelemente gemäß **Anhang Amt 66 Anlage 3.1** Kostenaufstellung zur Bewertung der Straßen, Wege und Plätze (Bsp. Anteil Fahrbahn entspricht 50% der Kosten – von „Restkosten“ werden 50% auf die Fahrbahn zugerechnet).

II. Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)

Die AHK werden gemäß dem beiliegenden Ablaufplan ermittelt (**Anhang Amt 66 Anlage 3.2**).

1. Wenn die Schlussrechnungssumme bekannt ist, wird diese eingetragen.
2. Sind die AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, erfolgt die Bestimmung anhand der Angabe von durchschnittlichen Preisen für den Bau einer Verkehrsfläche bestimmter Bauklassen. Die dort angegebenen Bauklassen entsprechen nicht der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) – sie sind für die Abschnitte anzupassen.
Beim Vorliegen des Baujahres wird die Restnutzungsdauer (RND) gemäß der Differenz zur theoretischen ND bestimmt.
3. Ist kein Baujahr mehr bestimmbar, wird ein fiktives Anschaffungsjahr durch die Schadensstufe und die daraus resultierende Restnutzungsdauer festgelegt.

Erfassung des Straßenzustandes

Zustandsklasse	Baulicher Zustand	Faktor Q	RND = theor.ND*Q
1	mängelfrei, kaum punktuelle Schäden	0,9	
2	wenig punktuelle Schäden	0,8	
3	viele punktuelle Schäden	0,7	
4	leichte flächen-/linienhafte Schäden	0,6	
5	leichte flächen-/linienhafte und punktuelle Schäden	0,5	
6	mittlere flächen-/linienhafte Schäden	0,4	
7	mittlere flächen-/linienhafte Schäden und punktuelle Schäden	0,3	
8	hohe flächen-/linienhafte Schäden	0,2	
9	hohe flächen-/linienhafte Schäden und punktuelle Schäden	0,1	

Bei überproportionalen Schäden, die nicht im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum über Nachholung von Instandhaltungsmaßnahmen beseitigt werden können, muss eine Verminderung der AHK durch Berücksichtigung der Schadensstufe gemäß BewertRL Nr. 5.20 Absatz 3 erfolgen.

III. Bewertung

Die Bestimmung des Restbuchwertes zur Eröffnungsbilanz erfolgt auf Basis der indizierten AHK abzüglich der Abschreibungen (auf Grundlage der theoretischen Nutzungsdauer). Unbefestigte bzw. nicht erstmals hergestellte Straßen werden nicht bewertet (Erinnerungswert 1,00 EUR).

Kostenaufstellung zur Bewertung des Anlagevermögen nach Rechnungslegung

Zusatzblatt zur Bestandsdokumentation von Baumaßnahmen Straßen, Wege, Plätze

Amt 66
 Bearbeiter _____
 Datum _____

Baumaßnahme Rechnungsnummer: _____
 Rechnungsdatum: _____

Baubereich Jahr **2...**

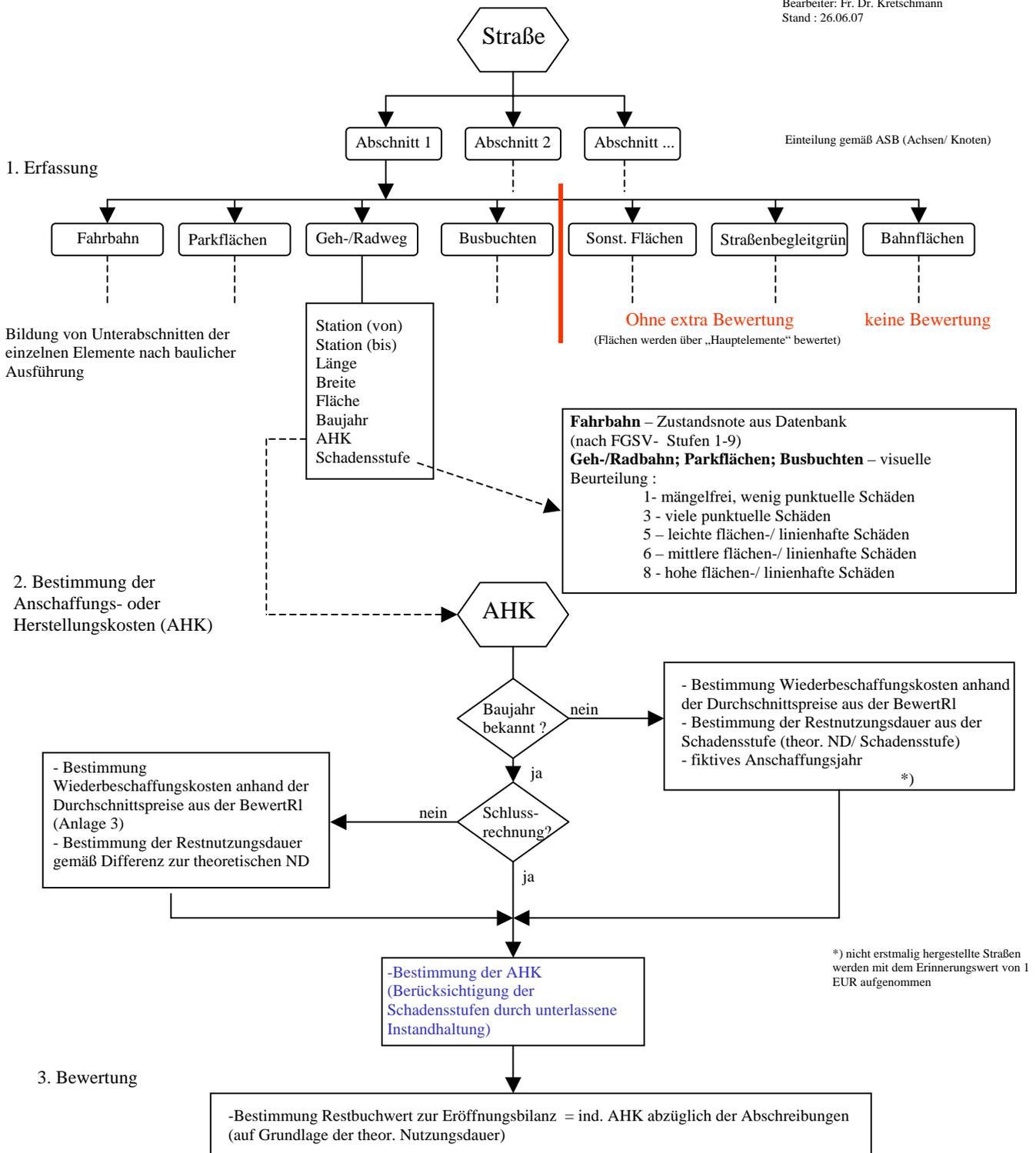
Elemente	Anzahl	Länge [m]	Fläche [m²]	Kosten [EUR]		sonst.-Umlage in %	Brutto	Brutto ohne Umlage Baustoffprüfung	Umlage Baustoff- Prüfung	Brutto Gesamt
				Netto	Brutto					
Fahrbahn										
Gehbahn incl. Zufahrtsflächen										
Radbahn										
Parkflächen										
sonstige befestigte Flächen Sonstige										
Straßenbegleitgrün										
Grünflächen										
Bäume										
Entwässerung										
Einläufe										
Anschlussleitungen										
Gräben										
Straßenbeleuchtung										
Masten										
LSA										
Tiefbauarbeiten										
Signaltechnik										
Ausrüstungen										
Verkehrszeichen										
Summe Netto										
Summe Brutto										

Zusätzliche Kosten (Baustelleneinrichtung u.ä.) werden prozentual den Flächenanteilen zugeordnet.

Umlage der Baustoffprüfung wird der Fahrbahn zugeordnet

Ablaufplan: Vorgehensweise zur Bestimmung des Anlagevermögens der Straßen, Wege und Plätze

Bearbeiter: Fr. Dr. Kretschmann
Stand : 26.06.07



Anlagegruppen zum Zubehör einer Straße

1. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe „LSA“

Die Erfassung und Bewertung wird wie folgt sichergestellt:

Die Kosten für die Tiefbauleistung und Planung einer LSA sind in den Baukosten beim **Straßenneubau** enthalten, und werden mit der Straße inventarisiert.

Für die LSA selbst werden in diesem Fall nur die Kosten der technischen Ausrüstung berechnet und extra unter der Anlagegruppe „LSA“ erfasst. In **vorhandenen Straßenkörpern** wird die Tiefbauleistung, die Planung und die technische Ausrüstung entsprechend der Rechnungslegung bei der Anlagegruppe „LSA“ bilanziert.

Die technische Ausrüstung der LSA wird mit den AHK vermindert um die Abschreibungen inventarisiert, da entsprechende Rechnungen vorliegen. Es wird die Anlagegruppe „LSA“ für die Anlagenbuchhaltung (**Anhang Amt 66 Anlage 4.1**) gebildet.

2. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe „Zentralverkabelung“

Die Zentralverkabelung dient der Überwachung der LSA, sie ist eine Untergruppe für die LSA. Es liegen aus der Historie keine Rechnungen vor. Die Zentralverkabelung für die LSA ist in der LH MD weitestgehend abgeschlossen. Um diese Werte trotzdem in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wird eine gesonderte Anlagegruppe „Zentralverkabelung“ für die Anlagenbuchhaltung (**Anhang Amt 66 Anlage 4.2**) gebildet und mit dem **gewogenen Durchschnittspreis** (GDP) ermittelt. **Erläuterung zum GDP im nächsten Entwurf!**

3. Erfassung und Bewertung Anlagegruppe „Kabelkanalanlagen“

Die Kabelkanalanlagen dienen mittelbar der Zentralverkabelung. Da für die Zentralverkabelung keine Rechnungen vorliegen, liegen hier auch keine Rechnungen vor. Die Kosten hierfür als Aufschlag zu den Zentralverkabelungen hinzuzurechnen ist auch nicht praktikabel, da sowohl die Nutzungsdauern als auch die laufenden Meter der Kabelkanalanlagen mit denen der Zentralverkabelung auseinanderfallen. Vor diesem Hintergrund wird eine Anlagegruppe „Kabelkanalanlagen“ für die Anlagenbuchhaltung (**Anhang Amt 66 Anlage 4.3**) mit dem GDP gebildet.

Anlage wird eingefügt.

4. Erfassung und Bewertung Anlagegruppe „Verkehrsinformationssysteme“

Für die Verkehrsinformationssysteme liegen einzelne Rechnungen vor. Sie werden mit ihren AHK vermindert um die Abschreibungen in das Anlagevermögen (**Anhang Amt 66 Anlage 4.4**) aufgenommen.

5. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe „elektronische und manuelle Polleranlagen“

Für die elektronischen und manuellen Polleranlagen liegen einzelne Rechnungen vor. Sie werden mit ihren AHK vermindert um die Abschreibungen in das Anlagevermögen (**Anhang Amt 66 Anlage 4.5**) aufgenommen. **Anlage 4.5 fehlt noch!**

6. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe „Parkleitsystem“

Für die Parkleitsysteme liegen einzelne Rechnungen vor. Sie werden mit ihren AHK vermindert um die Abschreibungen in das Anlagevermögen (**Anhang Amt 66 Anlage 4.6**) aufgenommen.

7. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe „Parkscheinautomaten“

Für die Errichtung der Parkscheinautomaten liegen einzelne Rechnungen vor. Sie werden mit ihren AHK vermindert um die Abschreibungen in das Anlagevermögen (**Anhang Amt 66 Anlage 4.7**) aufgenommen.

8. Erfassung und Bewertung der Anlagegruppe Verkehrsschilder

Verkehrsschilder werden mit ihren AHK vermindert um die Abschreibungen erfasst, sofern sie nicht bereits in den Baukosten enthalten sind. Eine doppelte Erfassung und Bewertung ist zu verhindern.

Anlage 4.8 muss dazu noch erarbeitet werden (ggf. Erfassungstabelle in Analogie zu Anlagen 4.1 – 4.7).

9. Erfassung und Bewertung von Beleuchtungsanlagen und Kabelverteilerschränke

Zur Beleuchtungsanlage gehören: die Planung; der Tiefbau; die Kabel; die Mastanlage mit Fundament und der Kabelverteilerschrank.

Die Kosten für die Beleuchtungsanlage einschließlich Tiefbauleistung und Planung sind entsprechend der Anlagegruppe Beleuchtungsanlagen zu erfassen und zu bewerten.

Dies betrifft die Kosten von Beleuchtungsanlagen, die separat oder im Zuge von Straßenbau- und Brückenbauvorhaben entstehen.

Die gesamte Beleuchtungsanlage (außer der Kabelverteilerschrank) wird mit den AHK vermindert um die Abschreibungen inventarisiert, wenn entsprechende Rechnungen vorliegen.

Für Anlagen ohne Rechnung wird der gewogene Durchschnittspreis gebildet und um die Abschreibung gemindert.

Es wird die Anlagegruppe Beleuchtungsanlagen für die Anlagenbuchhaltung (**Anhang Amt 66 Anlage 4.9**) gebildet.

Separat werden die Kabelverteilerschränke mit Ausrüstungen in einer Anlagegruppe Kabelverteilerschränke nach gleichem Schema gemäß **Anhang Amt 66 Anlage 4.10** erfasst und bewertet. Sie können nicht mit zu einer Beleuchtungsanlage hinzugenommen werden, weil i.d.R. über einen Kabelverteilerschrank mehrere Beleuchtungsanlagen geschaltet werden.

Landeshauptstadt Magdeburg	Gesamtfortgeführter Anschaffungswert (AW)		Datum:
Tiefbauamt 66.32-LSA	auf Basis des GDP		Erfasser
Anlagevermögen: Kabelkanalanlage	Gesamt: in €	-	

Lfd.-Nr.	Straßen-Nr.	Straßen- abschnitt	Rohrtrasse	Straßenname	Gesamtlänge in Meter (m)	Anschaffungs- wert in Euro (GDP)	Baujahr	Betriebs- dauer in Jahre	Restnutzungs- dauer (RND) in Jahren	Gesamtnutzungs- dauer (GND) in Jahren	Fortgeführter Anschaffungs- wert (AW) in €
1	2		3	4	5	7	8	9	10	11	12=7*(10/11)

12

Erklärung:

GDP = gewogener Durchschnittspreis

Gewogener Durchschnittspreis (GDP) für Kabelkanalanlagen für das Sachgebiet Lichtsignalanlagen

Für die Ermittlung des gewogenen Durchschnittspreises (GDP) wurden 3 Objekte repräsentativ aus den Jahren 2002, 2004, 2006 ausgewählt. In den nachstehenden Tabellen wurde für das jeweilige Jahr ein Mittelwert errechnet.

Objekt Julius-Bremer-Straße/Jacobstraße								
Kn.-Nr. 443								
Jahr 2002								
Lfd.-Nr.	Art der Leistung	Länge	Grabenbreite	Preis	Preis	Einzelpreis	Gesamtpreis	Mittelwert
		m	m	pro m	pro EUR/qm	in EUR	in EUR	in EUR/lfd.m
1	2	3	4	5	6	7	8=3*7	9= 8/3
1	Rohrgraben	132,00	-	-	-	-	-	-
2	Rohranlage 2 -zügig	-	-	2,50	-	5,00	660,00	-
3	Leitungsgraben	-	-	-	-	22,00	2.904,00	-
4	Grabenverfüllung	-	-	-	-	4,50	594,00	-
5	Oberfläche Verbundsteinpflaster	-	0,70	-	14,00	9,80	1.293,60	-
6	Schottertragschicht	-	0,60	-	6,10	3,66	483,12	-
7	Summe						5.934,72	44,96

Objekt Alt Salbke/Unterhorstweg								
Kn.-Nr. 380								
Jahr 2004								
Lfd.-Nr.	Art der Leistung	Länge	Grabenbreite	Preis	Preis	Einzelpreis	Gesamtpreis	Mittelwert
		m	m	pro m	pro EUR/qm	in EUR	in EUR	in EUR/lfd.m
1	2	3	4	5	6	7	8=3*7	9= 8/3
1	Rohrgraben	280,00	-	-	-	-	-	-
2	Rohranlage 2 -zügig	-	-	3,90	-	7,80	2.184,00	-
3	Leitungsgraben	-	-	-	-	26,70	7.476,00	-
4	Grabenverfüllung	-	-	-	-	6,49	1.817,20	-
5	Oberfläche Verbundsteinpflaster	-	0,70	-	15,90	11,13	3.116,40	-
6	Schottertragschicht	-	0,60	-	7,21	4,33	1.211,28	-
7	Summe						15.804,88	56,45

Objekt Leipziger Straße/Hopfengarten								
Kn.-Nr. 578								
Jahr 2006								
Lfd.-Nr.	Art der Leistung	Länge	Grabenbreite	Preis	Preis	Einzelpreis	Gesamtpreis	Mittelwert
		m	m	pro m	pro EUR/qm	in EUR	in EUR	in EUR/lfd.m
1	2	3	4	5	6	7	8=3*7	9= 8/3
1	Rohrgraben	175,00	-	-	-	-	-	-
2	Rohranlage 2 -zügig	-	-	5,10	-	10,20	1.785,00	-
3	Leitungsgraben	-	-	-	-	28,00	4.900,00	-
4	Grabenverfüllung	-	-	-	-	6,49	1.135,75	-
5	Oberfläche Verbundsteinpflaster	-	0,70	-	19,60	13,72	2.401,00	-
6	Schottertragschicht	-	0,60	-	8,33	5,00	874,65	-
7	Summe						11.096,40	63,41

Der nachfolgend ermittelte GDP gilt sowohl für Kabelkanalanlagen die zur zentralen Verkabelung des Verkehrsrechners dienen als auch für Knotenpunktverkabelungen an Lichtsignalanlagen.

Objekt	2002	2004	2006	GDP
	Mittelwert EUR / lfd. m	Mittelwert EUR / lfd. m	Mittelwert EUR / lfd. m	in EUR
	1	2	3	4=(1+2+3)/3
Kn. 443	-	-	-	-
Julius-Bremer-Straße/Jacobstraße	44,96	-	-	-
Kn.380	-	-	-	-
Alt Salbke/Unterhorstweg	-	56,45	-	-
Kn.578	-	-	-	-
Leipziger Straße/Hopfengarten	-	-	63,41	54,94
gerundeter GDP in €				55,00

Die Berechnung im Rahmen der Doppik wird mit dem GDP von 55€m vorgenommen.

Landeshauptstadt Magdeburg	Gesamtfortgeführter Anschaffungswert (AW)	Datum:	
Tiefbauamt 66.32-LSA		Erfasser	
Anlagevermögen: Verkehrsinformationssystem (VLS)	Gesamt: in €	-	

Lfd.-Nr.	Straßen-Nr.	Straßenname	Standort-bezeichnung	Anschaffungs-wert in €	Baujahr	Betriebs-dauer in Jahre	Restnutzungs-dauer (RND) in Jahren	Gesamtnutzungs-dauer (GND) in Jahren	Fortgeführter Anschaffungs-wert (AW) in € 10=5*(8/9)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10=5*(8/9)
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21									
22									
23									
24									
25									
26									
27									

Landeshauptstadt Magdeburg	Gesamtfortgeführter Anschaffungswert (AW)	Datum:	
Tiefbauamt 66.32-LSA		Erfasser	
Anlagevermögen: Parkleitsystem	Gesamt: in €	-	

Lfd.-Nr.	Straßen-Nr.	Straßenname	Parkleitschild dynamisch	Parkleitschild statisch	Anschaffungswert	Baujahr	Betriebsdauer	Restnutzungsdauer (RND)	Gesamtnutzungsdauer (GND)	Fortgeführter Anschaffungswert (AW) in €
					in €		in Jahre	in Jahren	in Jahren	11=6*(9/10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

15

